

Analysepotenzial des Scientific Use Files Versichertenrentenzugang

Dr. Ralf K. Himmelreicher

Deutsche Rentenversicherung Bund, FDZ-RV Berlin/Würzburg

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Methodische Vorbemerkungen zur Rentenstatistik
- 3 Untersuchungseinheit der Rentenzugangsstatistik
- 4 Untersuchungsgegenstand und Analysepotenzial
- 5 Zusammenfassung

1 Einleitung

Die Rentenzugangsstatistik der Deutschen Rentenversicherung repräsentiert den Datensatz, der seitens der Wissenschaft am häufigsten für Analysen präferiert wurde. Von den 40 Forschergruppen, die sich an der Umfrage „Daten der Rentenversicherung und Bedarf der Wissenschaft“ im Frühjahr 2004 beteiligt haben, wurde die Rentenzugangsstatistik von 34 Befragten und damit am häufigsten genannt, gefolgt von der Rentenbestandsstatistik mit 27 Nennungen.¹ Der Datenbedarf der Wissenschaft wurde im Anschluss an die Befragung auf dem ersten Workshop des FDZ-RV im Juni 2004 im Hinblick auf wichtige Merkmale und deren Ausprägungen spezifiziert (vgl. VDR 2004a: 178). Insofern ist die Rentenzugangsstatistik der Mikrodatensatz, der als erster für die wissenschaftliche Nutzung als Scientific Use File (SUF) im Rahmen des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) aufbereitet und zur Verfügung gestellt wurde; er fungiert als Pilotmodell für die Umsetzung weiterer Mikrodaten der RV. Die Weitergabe von prozessproduzierten Daten an die Forschung ist nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) möglich, unterliegt jedoch den Regeln des Sozialdatenschutzes (vgl. Heese 2004: 41 ff.). Diese Regeln sehen vor, dass faktisch anonymisierte Daten an die Wissenschaft weitergegeben werden können. Bei SUFs des FDZ-RV handelt es sich stets um faktisch anonymisierte Datensätze, bei denen die Datennutzer qua Vertrag an das FDZ-RV gebunden werden (vgl. Stegmann et al. 2005: 203 ff.).

Um die Weitergabe eines Datensatzes der Rentenversicherung als SUF an die Wissenschaft zu ermöglichen, sind zahlreiche Schritte zu verwirklichen: Diese bestehen vor allem in der Anonymisierung der Datensätze durch Stichprobenziehung, Vergrößerung von Merkmalen und die Bildung anderer Klassifikationen sowie in den anschließenden datenschutzrechtlichen Prüfungen

¹ Die Verteilung der erfragten Datensatzpräferenzen der verschiedenen Mikrodatensätze des VDR sieht wie folgt aus: Rentenzugang (n = 34), Rentenbestand (n = 27), Aktiv Versicherte (n = 24), Versicherungskontenstichprobe (n = 18), Rentenumwandlung (n = 14), REHA-Verlaufsstatistik und Postrentenbestand (n = 9), REHA-Teilhabe (n = 6) und Versorgungsausgleichstatistik (n = 1), vgl. Himmelreicher (2004: 49ff.).

dieser Mikrodaten auf faktische Anonymität.² Ferner sind rechtswirksame Verträge zur Datennutzung zu erstellen, die Dokumentation der Datensätze ist zu verbessern und ein Internet-Auftritt soll vor allem über das Datenangebot und weitere aktuelle Entwicklungen im FDZ-RV informieren. All diese und weitere Schritte wurden im FDZ-RV gegangen, und das erste Datenprodukt, der SUF Versichertenrentenzugang 2003, konnte im Februar 2005 der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Das Analysepotenzial des SUFs Versichertenrentenzugang 2003 zu skizzieren und auf wichtige methodische Aspekte einzugehen, dies sind die zentralen Ziele dieses Beitrags: Insofern fasst sich der zweite Abschnitt mit methodischen Vorbemerkungen der Statistik Rentenzugang, im dritten Abschnitt wird die dem Datensatz zu Grunde liegende Untersuchungseinheit spezifiziert. Der vierte Abschnitt steckt das Analysepotenzial des SUF Versichertenrentenzugang ab, in dem mögliche Untersuchungsgegenstände benannt werden. Der fünfte und letzte Abschnitt fasst diesen Beitrag zusammen und gibt einen Ausblick auf die weitere Entwicklung der SUFs zum Rentenzugang.

2 Methodische Vorbemerkungen zur Rentenstatistik

Die Rentenstatistik spiegelt den Aufgabenschwerpunkt der Rentenversicherung wider und umschließt im Hinblick auf forschungsrelevante Mikrodatensätze die drei Statistikarten³:

1. Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenänderungsstatistik
2. Rentenbestandsstatistik
3. Rentenzahlbestandsstatistik.

Die Rentenzugangsstatik⁴ enthält für die Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung) für ein Berichtsjahr (hier: 2003) zahlreiche Merkmale, insbesondere im Hinblick auf demografische und versicherungsrelevante Fragestellungen. Grundlage der Statistik sind die Verwaltungsvorgänge zur Feststellung von Renten bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), den 22 Landesversicherungsanstalten, der Bahnversicherungsanstalt, der Seekasse und der Bundesknappschaft. Als Rentenzugänge eines Berichtsjahrs werden solche Zugänge angesehen, bei denen der Rentenbeginn im Berichtsjahr oder davor liegt.⁵

Alle Daten der Rentenzugangsstatik wurden aus den individuellen Versicherungskonten entnommen.⁶ Diese Versicherungskonten umschließen Merkmale für statistische Zwecke und sol-

² Hierbei handelt es sich um eine prozesshafte Vorgehensweise, die u.U. aus mehreren Durchläufen besteht.

³ Zu den verschiedenen Rentenstatistiken im Einzelnen siehe Luckert (2004: 31 - 34, insbesondere die Abbildungen 7 bis 9).

⁴ Die VDR Statistikbände („rote Bände“) zum Rentenzugang enthalten im Vorwort stets wichtige methodische Hinweise (vgl. VDR 2005a: IX-XIV).

⁵ Die Rentenbewilligung zu dem im Zugang erfassten Fall kann z.B. dann vor dem Berichtsjahr liegen, wenn eine Rente verspätet beantragt wird oder der Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, vor dem Berichtsjahr liegt. Über solche Fälle informiert die im SUF enthaltene Variable Bescheidsdatum (BXDTJ). Im SUF Versichertenrentenzugang 2003 fällt die Rentenbewilligung bei 85% aller Zugänge auf das Jahr 2003, bei etwa 12% auf das Jahr 2002 und bei ungefähr 3% aller Zugänge erfolgte die Rentenbewilligung im Jahre 2001 oder davor.

⁶ Grundlage hierzu ist der einheitliche Statistikdatensatz zur Rentenzugangsstatik nach § 6 RSVwV aus den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger.

che, die zum Zweck der Rentenfestsetzung und Rentenzahlung gespeichert werden. Erstere werden von der Sachbearbeitung im Zuge der Kontenklärung oder Rentenfeststellung erhoben, letztere gelangen über das integrierte Meldeverfahren der Sozialversicherung über die Sozialversicherungsträger zur Deutschen Rentenversicherung Bund (vgl. VDR 2005a:XI). Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) geregelt (vgl. Bütetisch 2004: 20f.). Im Hinblick auf die Validität der Daten bestehen Unterschiede zwischen den beiden Erhebungswegen: Die für statistische Zwecke erhobenen Daten, wie z.B. die Berufsangaben⁷, die kein Merkmal zur Berechnung der Rente darstellen, sind weniger valide als jene Merkmale, die in die Berechnung des individuellen Rentenanspruchs eingehen. Solche Merkmale, die zur Rentenberechnung benötigt werden, sind von höchster Datenqualität, da sie Eigentumstitel darstellen und entsprechend zuverlässig sein müssen.

3 Untersuchungseinheit des Rentenzugangs

Die Untersuchungseinheit der Rentenzugangsstatistik ist der Fall eines Rentenzugangs, d.h. die Feststellung bzw. erstmalige Zahlung einer Rente im Berichtsjahr. Die Untersuchungseinheit ist damit der Tatbestand des Beziehens einer Neurente. Weil der Tatbestand des Beziehens einer Neurente nicht unmittelbar an eine Person geknüpft ist, z.B. wenn eine Rentnerin neben ihrer eigenen Versichertenrente zusätzlich eine Witwenrente erhält, ist die Rentenzugangsstatistik eine so genannte Fallstatistik und keine reine Personenstatistik. Dieser Unterschied ist von großer Bedeutung: Untersuchungseinheit in der Rentenzugangsstatistik sind Renten, nicht Rentnerinnen und Rentner. Im Fall eines Einfachrentenbezugs kann ein *Rentenzugang* wie ein *Rentnerzugang* interpretiert werden; dieser Sachverhalt kann allerdings anhand der Rentenzugangsstatistik nicht geklärt werden.⁸ Erscheint im Jahr 2003 ein Fall im Rentenzugang und geht damit in die Rentenzugangsstatistik ein, dann ist zu prüfen, ob es sich bei diesem Fall um einen tatsächlichen Neuzugang handelt, oder ob ein Trägerwechsel oder eine Änderung der zu zahlenden Leistungsart etc. einen Rentenzugang erzeugte. Soll die Untersuchungseinheit einer Analyse sich auf echte Neuzugänge beziehen, dann sind Rentenzugänge ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug, so genannte technische Zugänge, von der Analyse auszuschließen.

Unterschieden werden die verschiedenen Zugänge mittels der Variable Meldegrund (MEGD, vgl. VDR 2005c: 3). Im SUF Versichertenrentenzugang enthält diese Variable zwei Ausprägungen: Meldegrund gleich 10 bedeutet, dass diese Zugänge ohne unmittelbar vorhergehenden

⁷ „Berufsangaben beziehen sich auf den letzten ausgeübten Beruf vor der Rentenantragstellung, nicht auf den erlernten oder am längsten ausgeübten Beruf. Mangels Relevanz im Verwaltungsverfahren und wegen der Problematik der Verschlüsselung verbaler Berufsangaben in einer numerischen Systematik sind unspezifische Berufsverschlüsselungen überrepräsentiert. Auswertungen zu Berufen dürfen daher nur mit großer Vorsicht interpretiert werden.“ (VDR 2005a: XIII).

⁸ Der Ausweis kumulativer Rentenleistungen – Mehrfachrentenbezug wie etwa das Beziehen von Witwen/r- und Versichertenrente - der gesetzlichen Rentenversicherung ist mittels der Rentenzahlbestandsstatistik möglich (vgl. Luckert 2004: 34). Nach der Rentenbestandsstatistik wurden am 31.12.2004 in Deutschland rund 23,9 Mio. Renten (ohne Waisenrente) ausbezahlt. Nach der Rentenzahlbestandsstatistik (auch Postrentenbestand genannt) bezogen am 1.07.2004 ca. 19,8 Mio. Personen eine Rente (ohne Waisenrenten). Von diesen Rentnern - vor allem Rentnerinnen - bezogen 3,8 Mio. Rentner(innen) eine Doppelrente mit Kombination von Versicherten- und Witwenrente und rund 12.000 Rentner beziehen eine Kombination aus in der Regel einer Versicherten- und zwei Witwen(r)renten (vgl. VDR 2005b). Überschlagsweise lässt sich festhalten, dass etwa jede fünfte Rente beziehende Person mehr als eine Rente erhält. M.a.W.: rund 20 Mio. Rentner(innen) beziehen insgesamt etwa 24 Mio. gezahlte Renten.

Rentenbezug aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zugegangen sind. Meldegrund gleich 17 indiziert solche Fälle, bei denen entweder eine Übernahme⁹ von einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden hat, eine Rente (bei einem anderen Versicherungsträger) neu festgesetzt wurde, sich die Leistungsart (bei einem anderen Versicherungsträger) geändert oder sich eine Änderung von Teil- in Vollrenten (bei einem anderen Versicherungsträger) vollzogen hat (vgl. VDR 2005c: 1, 3).

Im Datensatz SUF Versichertenrentenzugang generell nicht enthalten sind Fälle, bei denen eine Rentenänderung bei identischem Versicherungsträger einen Zugang erzeugt hat.¹⁰ Hierunter ist z.B. die Änderung einer zu zahlenden Leistungsart zu verstehen, die sich dann ergeben kann, wenn Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei 65-Jährigen in Regelaltersrenten umgewandelt werden oder durch Veränderung des Gesundheitszustandes aus teilweiser eine volle Erwerbsminderung wird oder umgekehrt.

Der hier vorgestellte SUF Versichertenrentenzugang enthält nicht alle Fälle der verschiedenen Rentenarten des Zugangs, sondern begrenzt diese auf Versichertenrenten, d.h. auf Rentenzugänge wegen Alters-, Erwerbsminderungs- und Erziehungsrenten. Die Begrenzung auf Versicherte im Zugang bedeutet, dass im Datensatz Fälle mit individuell begründetem Rentenanspruch auf Basis eigener Versicherungsleistungen (nach Wartezeit) enthalten sind. Nicht enthalten sind die Zugangsfälle für die Rentenarten Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten. Im Unterschied zu diesen Renten wegen Todes sind die Erziehungsrenten, da sie sich auf Ansprüche aus dem eigenen Versicherungskonto begründen, in den Datensatz integriert worden.

Als komfortable Arbeitshilfe für Nichtjuristen und solche Forschende, denen eine aktuelle Ausgabe des SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung – nicht unmittelbar zur Verfügung steht, hat sich die online-Gesetzessammlung der Sozialgesetzbücher des BMGS bewährt (siehe http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb06/sgb06xinhalt.htm).

Zusammenfassend enthält der SUF Versichertenrentenzugang die Zugänge eines Berichtsjahres (oder zuvor) für die Rentenarten Alters-, Erwerbsminderungs- und Erziehungsrenten für jene Fälle, die echte oder technische Neuzugänge mit Trägerwechsel repräsentieren. Im Scientific Use File Versichertenrentenzugang 2003 hat die Variable Meldegrund (MEGD) folgende Verteilung.

⁹ Übernahmen entstehen z.B. dann, wenn sich Zuständigkeitsveränderungen aufgrund eines über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsvertrages ergeben. So wurde zum 1.1.2003 die LVA Niederbayern-Oberpfalz zur Verbindungsstelle für den neuen Vertragsstaat Tschechien, was zu einem deutlichen Anstieg der Rentenzugangszahlen bei dieser LVA führte (vgl. VDR 2005a). Um solche Sondereffekte ausschließen zu können, sollte die Untersuchungseinheit auf echte Neuzugänge begrenzt werden.

¹⁰ Datentechnisch gesprochen handelt es sich hierbei um Zugänge, bei denen die Variable Meldegrund (MEGD) mit den Ausprägungen 12 bis einschließlich 15 codiert ist. Diesen Fällen ist gemeinsam, dass sie bereits zuvor eine Leistung der Rentenversicherung beim selben Träger bezogen haben.

Tabelle 1 zeigt, dass knapp jeder zwanzigste Versichertenrentenzugang nicht als *echter Neuzugang*, mit erstmalig bewilligter Rente in die Rentenzugangsstatisik gelangt, sondern bereits vorher eine Leistung der GRV bezogen hat. Bei jenen Rentenzugängen, die zuvor eine Rente von einem anderen Versicherungsträger bezogen haben, wird von *technischen Neuzugängen* gesprochen. Diese entstehen insbesondere durch die Übernahme einer Rente durch einen anderen Rentenversicherungsträger, durch die Anerkennung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) sowie durch die Wiederaufnahme von Rentenzahlungen nach Unterbrechungen. In der weiteren Analyse werden ausschließlich *echte Neuzugänge*, also solche Zugänge betrachtet, die direkt zuvor keine Rente bezogen haben.

Tabelle 1: Verteilung der Versichertenrentenzugänge nach Meldegrund im Rentenzugang 2003

MEGD	Häufigkeit	%
Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehendem GRV-Rentenbezug (MEGD = 10)	95.823	95,5
Festsetzung mit unmittelbar vorhergehendem GRV-Rentenbezug (MEGD = 17)	4.475	4,5
Gesamt	100.298	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Für Analysen, die sich thematisch an echten Neuzugängen orientieren, stehen knapp 96.000 Fälle zur Verfügung – mithin ein Stichprobenumfang, den selbst größere Surveys nicht annähernd erreichen. Bedenkt man zusätzlich, dass sich Rentenzugänge auf wenige Geburtsjahrgänge konzentrieren (siehe **Tabelle 2**), dann zeigt sich bereits im Hinblick auf die Höhe der Fallzahlen ein hohes Analysepotenzial des SUFs Versichertenrentenzugang 2003.

Tabelle 2: Verteilung der Versichertenrentenneuzugänge nach Geschlecht und Geburtsjahrgängen im Rentenzugang 2003

GBJAVS		Männlich	Weiblich	Insgesamt
1937 u. älter	Anzahl	3.002	3.213	6.215
	Spalten-%	6,3%	6,6%	6,5%
1938	Anzahl	9.912	15.835	25.747
	Spalten-%	20,9%	32,7%	26,9%
1939	Anzahl	3.848	814	4.662
	Spalten-%	8,1%	1,7%	4,9%
1940	Anzahl	7.492	1.940	9.432
	Spalten-%	15,8%	4,0%	9,8%
1941	Anzahl	4.363	5.105	9.468
	Spalten-%	9,2%	10,5%	9,9%
1942	Anzahl	3.376	4.255	7.631
	Spalten-%	7,1%	8,8%	8,0%
1943	Anzahl	7.072	10.539	17.611
	Spalten-%	14,9%	21,8%	18,4%
1944	Anzahl	730	482	1.212
	Spalten-%	1,5%	1,0%	1,3%
1945	Anzahl	554	394	948
	Spalten-%	1,2%	0,8%	1,0%
1946	Anzahl	594	401	995
	Spalten-%	1,3%	0,8%	1,0%
1947	Anzahl	581	446	1.027
	Spalten-%	1,2%	0,9%	1,1%
1948	Anzahl	505	395	900
	Spalten-%	1,1%	0,8%	0,9%
1949	Anzahl	507	396	903
	Spalten-%	1,1%	0,8%	0,9%
1950 u. jünger	Anzahl	4.839	4.233	9.072
	Spalten-%	10,2%	8,7%	9,5%
Gesamt	Anzahl	47.375	48.448	95.823
	Spalten-%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 2 weist die Verteilung der Versichertenrentenzugänge nach Geschlecht (GEVS) und Geburtsjahr (GBJAVS)¹¹ aus. Altersangaben berechnen sich aus der Differenz zwischen Berichtsjahr (genauer: Alter bei Rentenbeginn) und Geburtsjahr der Versicherten. Versicherte des Geburtsjahrganges 1938 vollenden im Jahr 2003 das 65. Lebensjahr, können jedoch auch im Alter von 64 Jahren verrentet worden sein. Ein Fünftel der Zugänge bei den männlichen und rund ein Drittel der Zugänge bei den weiblichen Versicherten hat im Alter von 65 Jahren einen Antrag auf Rente gestellt. Männliche Versicherte des Geburtsjahrganges 1940, die 2003 nach altem Recht im Alter von 63 Jahren mit einer Altersrente für langjährig Versicherte zugehen können, sind ebenfalls häufig vorzufinden. Das 60. Lebensjahr, also Personen mit Geburtsjahrgang 1943, stellt bei Männern wie Frauen ebenfalls ein häufiges Zugangsalter dar. Im Zugangsjahr 2003 sind 1944 und später geborene Versicherte jünger als 60 Jahre alt; sie können nicht mit einer Altersrente zugegangen sein, weil sie die notwendige, an das Lebensalter 60 geknüpfte Voraussetzung nicht erfüllen.

Vergleicht man das Zugangsverhalten zwischen Frauen und Männern, dann gibt Tabelle 2 Hinweise darauf, dass Frauen in etwas höherem Alter in Rente gehen als Männer.¹² Mögliche Ursache dafür ist, dass sie häufig die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen¹³ für eine vorgezogene Altersrente nicht erfüllen.

Ebenfalls von zentraler Bedeutung im Hinblick auf die Untersuchungseinheit ist der Terminus Versichertenrentenzugang. Versichertenrentenzugang bedeutet, dass es sich bei den ausgewiesenen Rentenzugängen ausschließlich um Versichertenrenten handelt. Ausgeschlossenen sind so genannte Renten wegen Todes (Witwen[r]- und Waisenrenten). Versichertenrenten sind solche, die auf eigenen Leistungen beruhen; dies sind die Rentenarten Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Erziehungsrenten.¹⁴ Die Variable Rentenart ist mit RTAT abgekürzt.

Von den 95.823 Zugängen insgesamt sind 78.431 Fälle mit einer Altersrente, 17.228 Fälle mit einer Erwerbsminderungs- und 164 Fälle mit einer Erziehungsrente zugegangen (siehe **Tabelle 3**). An den absoluten Fallzahlen in Tabelle 3 wird deutlich, dass eine statistische Ana-

Tabelle 3: Verteilung der Versichertenrentenneuzugänge nach Rentenart im Rentenzugang 2003

RTAT	Anzahl	%
Erwerbsminderungsrenten	17.228	18,0
Altersrenten	78.431	81,8
Erziehungsrenten	164	0,2
Gesamt	95.823	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

¹¹ Die jüngeren Geburtsjahrgänge wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst.

¹² Das durchschnittliche Zugangsalter bei Versichertenrenten im Jahr 2003 liegt bei Frauen bei 60,9 und bei Männern bei 60,5 Jahren (vgl. VDR 2004b: 112).

¹³ Voraussetzungen sind u.a.: Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren bei einer Altersrente für langjährig Versicherte oder für Schwerbehinderte, oder bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit 8 Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten 10 Jahre vor Rentenbeginn und mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge nach Vollendung des 40. Lebensjahres.

¹⁴ Zur Erziehungsrente siehe SGB VI § 47: Sie ist eine Rente wegen Todes, obwohl sie sich aus dem eigenen Versicherungskonto des Anspruchsberechtigten herleitet. Sie soll einen durch den Tod des geschiedenen Ehegatten weggefallenen Unterhaltsanspruch wegen Kindererziehung (§ 1570 BGB) ersetzen.

lyse von Erziehungsrenten anhand des SUF Versichertenrentenzugang 2003 (10% Stichprobe) auf Grund der geringen Fallzahl nicht sinnvoll ist.¹⁵ Für eine Analyse von Erwerbsminderungs- und Altersrenten sind jedoch hinreichend hohe, in dieser Größenordnung in empirischen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Analysen nahezu unbekannt Zellenbesetzungen auszumachen.

Im Rahmen der Auswahl der gesuchten Untersuchungseinheit sind ferner einige weitere Aspekte von Bedeutung, die mit Auslandsberührungen in Zusammenhang stehen. Je nach Fragestellung ist zu entscheiden, (1) ob an in Deutschland lebende Personen ausbezahlte Renten die Untersuchungseinheit bilden sollen, oder (2) ob die Staatsangehörigkeit der Personen eine Rolle spielt, ob so genannte (3) Vertragsrenten in die Analyse zu integrieren sind, oder, (4) wie Renten nach dem Fremdrentengesetz behandelt werden sollen. Die vier Migrationsaspekte können je nach Forschungsansatz in verschiedenen Kombinationen bedeutsam sein. Einen ersten Überblick über die Größenordnung der jeweiligen Rentenzugänge mit Auslandsberührung und deren durchschnittliche Rentenzahlbeträge gibt **Tabelle 4** (vgl. hierzu den Beitrag von Tatjana Mika in diesem Band).

Tabelle 4: Untersuchungseinheit und Auslandsberührung von Versichertenrenten-
neuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

Untersuchungseinheit	Differenzierung nach Migrationsaspekten	Anzahl	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in EUR pro Monat
Versichertenrentenneuzugang	insgesamt	95.659	667,6
Staatsangehörigkeit (SAVS) ¹⁶ darunter	deutsch	85.507	701,7*
	nichtdeutsch	10.152	379,9*
	italienisch (aBL)	2.048	278,5*
	türkisch (aBL)	1.346	573,1*
Wohnort (WHORT) ¹⁷	Deutschland	90.058	696,8*
	Ausland	5.562	194,1*
	keine Angabe	39	684,4
Vertragsrenten (VTLDNSTC)	Nein	84.273	702,0
	Ja	11.386	413,2
FRG-Renten (FRGLD)	Nein	92.857	668,4
	Ja	2.802	641,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, aBL – alte Bundesländer, eigene Berechnungen.

*Die Mittelwertvergleiche (bei 3 und mehr Ausprägungen) sind bei $\alpha = 0,05$ nach Scheffé¹⁸ signifikant.

¹⁵ Für Sonderauswertungen, die nicht an Hand der SUF Basisfiles durchgeführt werden können, besteht die Möglichkeit entweder sogenannte Themendatensätze zu erstellen, oder an abgeschotteten Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen mit stand alone PCs mit speziell für ein Forschungsprojekt zugeschnittenen Datensätzen zu arbeiten.

¹⁶ Die Variable Staatsangehörigkeit hat im SUF Versichertenrentenzugang acht verschiedene Ausprägungen. In den neuen Bundesländern konnten bestimmte Staatsangehörigkeiten aus Gründen des Datenschutzes nicht ausgewiesen werden.

¹⁷ Die Variable Wohnort (WHORT) ist nach Bundesländern differenziert, für Berlin weist sie Ost- und Westberlin getrennt aus; darüber hinaus hat sie die Ausprägung Ausland. In Tabelle 4 wurden die Bundesländer zu Deutschland zusammengefasst.

¹⁸ Zu Signifikantstests bei Mittelwertvergleichen, insbesondere dem Scheffé-Test, siehe Himmelreicher (2001: 112-114).

Tabelle 4 weist neben der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort der Rentenzugänge aus, ob es sich bei diesen um Vertragsrenten¹⁹ oder um Renten mit anerkannten Zeiten nach dem Fremdrentengesetz²⁰ handelt. Im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit zeigt sich, dass rund 10% der Rentenneuzugänge an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bezahlt werden. Personen mit italienischer und türkischer Herkunft stellen dabei die beiden großen Zuwanderungsgruppen dar. Im Hinblick auf die monatlichen Rentenzahlbeträge ist festzustellen, dass Rentenzugänge von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit deutlich höhere Rentenzahlbeträge aufweisen als ausländische Personen. Innerhalb der beiden großen Zuwanderungsgruppen fällt auf, dass die an Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit bezahlten Renten im Durchschnitt etwa doppelt so hoch sind wie die der Personen mit italienischer Herkunft. Die starken Schwankungen des durchschnittlichen Rentenzahlbetrags indizieren unterschiedliche Erwerbsbiografien der beiden Migrantengruppen, sodass der gesetzlichen Altersvorsorge im Gesamtsystem der Vorsorge unter Umständen eine andere Sicherungsfunktion zukommt. Insofern ist im Hinblick auf die Untersuchungseinheit zu überlegen, welche Bevölkerungsgruppe die Zielpopulation der Untersuchung darstellt.

Zu bedenken ist ferner, wohin die Renten ausbezahlt werden. Immerhin knapp 6% der im Jahr 2003 erstmalig ausgezahlten Renten werden in das Ausland überwiesen. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag dieser Auslandsrenten ist mit rund 200 EUR sehr viel niedriger als in Deutschland ausgezahlte Beträge mit durchschnittlich annähernd 700 EUR. Ohne weitere Informationen ist die Höhe von ins Ausland gezahlten Renten kaum zu interpretieren. Sofern nicht Migrationsfragestellungen im Zentrum der Analyse stehen, sind in das Ausland gezahlte Rentenzugänge von der Untersuchung auszuschließen. Im Unterschied dazu sind in Deutschland lebende nichtdeutsche Personen Teil der Gesellschaft; ihre Rentenzahlungen bestimmen ihre Lebenslagen.

Die Termini Vertragsrenten und FRG-Renten erfordern spezielle Kenntnisse des Rentenrechts. Unter Vertragsrenten sind solche Renten zu verstehen, „ (...) bei denen die Feststellung des Anspruchs dem Grunde und/oder der Höhe nach oder der Rentenbetrag oder die Zahlbarkeit der Rente durch Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (z.B. EU-Verordnungen, Sozialversicherungsabkommen) ermöglicht oder beeinflusst wird.“ (VDR 2004b: 300) Bei Vertragsrenten spielt somit ein supranationaler Rentenanspruch eine Rolle. Annähernd 12% aller im Jahre 2003 neu zugegangenen Versichertenrentner beziehen eine Rente mit Vertragsrentenanteil. Hierzu kommt es z.B. durch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Deutschen im Ausland²¹ wie die von Ausländern in Deutschland. Vertragsrenten sind im SUF Versichertenrentenzugang 2003 über die dichotome Variable VTLDNTSC identifizierbar. Sie weist aus, ob die jeweilige Rente von supranationalem Sozialversicherungsrecht beeinflusst wurde oder nicht.

19 Zu Vertragsrenten siehe auch VDR (2004b: 300); generell enthält das Glossar der jährlich erscheinenden Broschüre Rentenversicherung in Zeitreihen zahlreiche Erläuterungen zu Fachbegriffen aus der Rentenversicherung.

20 Zu Renten mit anerkannten Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, im Folgenden kurz FRG-Renten genannt, siehe auch den Beitrag von Tatjana Mika in diesem Band.

21 Im Ausland beschäftigte Deutsche können auch weiterhin im Rahmen der Ausstrahlung beschäftigt sein.

FRG-Renten sind Renten nach dem Fremdrentengesetz²². Sie werden an Vertriebene, Flüchtlinge, Umsiedler, Aussiedler und vor allem Spätaussiedler, das sind nach 1992 aus den früheren Ostgebieten nach Deutschland zugewanderte Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und deren Hinterbliebene ausbezahlt. FRG-Länder, aus denen dieser Personenkreis stammt, sind u.a. Albanien bis Usbekistan. Knapp 3% aller Renten neuzugänge sind FRG-Renten. Im Hinblick auf den durchschnittlichen Rentenzahlbetrag geht aus Tabelle 4 hervor, dass FRG-Renten um ungefähr 25 EUR signifikant niedriger ausfallen als der Durchschnitt aller Versichertenrenten neuzugänge. Dieser Befund kann als Indiz dahingehend bewertet werden, dass die Anerkennung von Vorbeschäftigungszeiten in FRG-Ländern im Ergebnis zu einem geringfügig unterdurchschnittlichen Rentenzahlbetrag führt.

Den Abschnitt Untersuchungseinheit zusammenfassend sollte der Versichertenrentenzugang für das Gros der Fragestellungen auf echte Neuzugänge begrenzt werden. Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Versichertenrentenarten im Zentrum des Interesses stehen. Schließlich ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, für welche Untersuchungspopulation die Analyse erfolgen soll. Zu berücksichtigen sind neben der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort die rentenrechtlichen Tatbestände der Vertrags- und FRG-Renten. Sollen Analysen zur Verteilung von Rentenzahlbeträgen der Altersrentenzugänge in Deutschland erstellt werden, dann ist der Datensatz auf in Deutschland lebende echte Altersrenten neuzugänge ohne Vertragsrenten zu begrenzen. Insbesondere längere Auslandsaufenthalte führen in der Regel zu Anwartschaften bei anderen Institutionen der Alterssicherung, die vom Versichertenrentenzugang nicht abgebildet werden können. Bei FRG-Renten ist zu beachten, dass Beitragszeiten, die bei einem nicht-deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt wurden, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich gestellt sind. Sind die Beiträge auf Grund einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit entrichtet worden, so steht die ihnen zu Grunde liegende Beschäftigung oder Tätigkeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich (vgl. www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/frg/frg15.htm). Berücksichtigt man FRG-Renten bei der Analyse, dann werden die Folgen dieses Gesetzes vor dem Hintergrund der damaligen Arbeits(markt)bedingungen im jeweiligen Land gemessen. Insofern sollten FRG-Renten insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Migrationsanalysen erstellt werden.

²² Zum FRG siehe www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/frg/frg_inhalt.htm.

4 Untersuchungsgegenstand und Analysepotenzial

Der SUF Versichertenrentenzugang 2003 umschließt knapp achtzig Variablen; diese lassen sich in verschiedene Merkmalsgruppen gliedern. Für die wissenschaftliche Forschung von besonderer Bedeutung sind dabei einige Merkmalsgruppen, die im Folgenden einzeln genannt werden.

4.1 Soziodemografische Merkmale

Ein wichtiges Merkmal ist der Familienstand (FMSD). Er bezieht sich auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung und liegt in den Ausprägungen „nicht verheiratet/verwitwet“ und „verheiratet/wiederverheiratet“ vor (vgl. VDR 2005: XIII).

Knapp 75% der Fälle der Rentenanzugänge sind verheiratet bzw. wiederverheiratet. Hervorzuheben ist dabei, dass die durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge der Verheirateten im Vergleich zu den allein Stehenden rund 50 EUR höher sind.

Tabelle 5: Versichertenrentenanzugänge (ohne Erziehungsrenten) nach Familienstand im Rentenzugang 2003

FMSD	Anzahl	durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag in EUR pro Monat
nicht verheiratet/verwitwet	24.647	628,3
verheiratet/wiederverheiratet	71.012	681,2
insgesamt	95.659	667,6

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Das Geburtsjahr des Versicherten ist als vierstellige Jahresangabe im SUF abgelegt. Bei den älteren Versicherten wurden die gering besetzten Geburtsjahrgänge vor 1937 zusammengefasst, bei den jüngeren die von 1956 bis einschließlich 1959, die von 1960 bis einschließlich 1969 gruppiert, und die 1970 und später geborenen Versicherten wurden zusammengefasst (zur Verteilung der Geburtsjahrgänge siehe Tabelle 2).

Das Geschlecht als zentrales soziodemografisches Merkmal ist ebenfalls im SUF Versichertenrentenzugang 2003 enthalten.

In Tabelle 4 wurde die Variable Wohnort (WHORT) in aggregierter Form dargestellt. Im Versichertenrentenzugang 2003 ist diese Variable in einer feineren Differenzierung nach Bundesländern und Ausland, sowie getrennt nach Ost- und Westberlin, enthalten (siehe **Tabelle 6**).

Tabelle 6: Versichertenrentenneuzugänge (ohne Erziehungsrenten) nach Bundesländern (Berlin West/Ost) im Rentenzugang 2003

WHORT	Anzahl	%
Schleswig-Holstein	3.426	3,6
Hamburg	1.854	1,9
Niedersachsen	8.850	9,3
Bremen	689	0,7
Nordrhein-Westfalen	19.315	20,2
Hessen	6.539	6,8
Rheinland-Pfalz	4.360	4,6
Baden-Württemberg	11.205	11,7
Bayern	12.936	13,5
Saarland	1.090	1,1
Brandenburg	3.072	3,2
Mecklenburg-Vorpommern	2.035	2,1
Sachsen	5.134	5,4
Sachsen-Anhalt	3.054	3,2
Thüringen	2.724	2,8
Berlin West	2.443	2,6
Berlin Ost	1.332	1,4
Ausland	5.562	5,8
keine Angabe	39	0,0
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 6 zeigt die Verteilung von Versichertenrentenneuzugängen nach ihrem Wohnort zum Zeitpunkt ihres Rentenzugangs. In dieser univariaten Verteilung ist selbst für Bremen, das Bundesland mit der geringsten Einwohnerzahl, ein Stichprobenumfang von mehr als 500 Fällen zu verzeichnen. Für einige Forschungsfragen dürfte von Bedeutung sein, dass anhand des SUF Versichertenrentenzugang 2003 Ost- und Westberlin getrennt ausgewiesen wird. Wie schon in Tabelle 4 gezeigt, werden kapp 6% aller Rentenzahlungen der Neuzugänge ins Ausland überwiesen.

Zur Beschreibung der demografischen Lage der Versicherten ist zusätzlich das Merkmal Anzahl der Kinder (ZLKI12) verfügbar. Bei dieser Variable ist zu beachten, dass lediglich die Kinder von der Statistik erfasst werden, die rentenrechtlich relevant sind; d.h., für die mindestens ein Kalendermonat Kindererziehungszeit oder Kinderberücksichtigungszeit anerkannt wurde, und zwar unabhängig davon, ob dieser Kalendermonat zu einer Rentenerhöhung geführt hat oder nicht.

In **Tabelle 7** wird der Anteil der Kinderlosen mit annähernd 60% stark überzeichnet. Dieses statistische Artefakt ist darauf zurückzuführen, dass die Kindererziehungs- oder Kinderberücksichtigungszeiten (KEZ oder BÜZ) entweder der Mutter oder dem Vater zugeschrieben werden können.²³ In der Regel werden Kindererziehungszeiten auf den Konten der weiblichen Versicherten vermerkt. So sind aus der Perspektive der prozessproduzierten Daten der Rentenversicherung rund 99% der Männer, jedoch lediglich 16% der Frauen kinderlos (siehe **Tabelle 8**).

Tabelle 7: Zahl der Kinder von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ZLKI12	Anzahl	%
keine Kinder	54.628	57,1
1 Kind	11.203	11,7
2 Kinder	16.859	17,6
3 Kinder	8.026	8,4
4 Kinder	3.040	3,2
5 und mehr Kinder	1.903	2,0
insgesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 8: Zahl der Kinder von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) nach Geschlecht im Rentenzugang 2003

Anzahl der Kinder		Männlich	Weiblich	Gesamt
keine Kinder	Anzahl	46.802	7.826	54.628
	Spalten-%	98,8%	16,2%	57,1%
1 Kind	Anzahl	173	11.030	11.203
	Spalten-%	0,4%	22,8%	11,7%
2 Kinder	Anzahl	239	16.620	16.859
	Spalten-%	0,5%	34,4%	17,6%
3 Kinder	Anzahl	92	7.934	8.026
	Spalten-%	0,2%	16,4%	8,4%
4 Kinder	Anzahl	37	3.003	3.040
	Spalten-%	0,1%	6,2%	3,2%
5 und mehr	Anzahl	22	1.881	1.903
	Spalten-%	0,0%	3,9%	2,0%
Gesamt	Anzahl	47.365	48.294	95.659
	Spalten-%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

²³ Grundsätzlich werden KEZ und BÜZ bei der Mutter anerkannt. Eine Übertragung auf den Vater ist möglich, sofern beide Elternteile erklären, dass die Erziehung überwiegend durch den Vater erfolgte. Übertragungen auf den Vater werden häufig dann vorgenommen, wenn (1) die Mutter verbeamtet oder beamtenähnlich versorgt ist, (2) oder eine (mehr als geringfügige) selbstständige Tätigkeit ausübt oder (3) der - im Vergleich zur Mutter schlechter verdienende - Vater nicht versicherungspflichtig beschäftigt ist und sich bei ihm diese Zeiten rentenrechtlich positiv auswirken.

Tabelle 8 zeigt deutlich, dass die rentenversicherungsrechtliche Anerkennung von KEZ und BÜZ auf den Konten der weiblichen Versicherten stattfindet. Aus der Perspektive der Versichertenkonten sind nahezu alle Männer des Rentenzugangs 2003 kinderlos, während rund 84% der Frauen Kindererziehungszeiten haben, d.h. Kinder aufgezogen haben. Sofern Frauen im Versichertenrentenzugang 2003 Kinder geboren bzw. erzogen haben, sind es überwiegend zwei Kinder, gefolgt von einem, dann drei Kindern usw.

Tabelle 9: Tätigkeitsschlüssel von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003, Zusammenfassung der Stellen 1-2

TAT1	Häufigkeit	Prozent
Landwirtschaft/Tierpflege (1-4)	315	0,3
Gärtner (5)	739	0,8
Forst, Bergbau, Stein-/Mineral-/Glasverarb. (6-13)	352	0,4
Chemie-/Kunststoffverarb. (14,15)	656	0,7
Papierherst., Druck (16,17)	530	0,6
Holz-, Eisen-, Blech-, Metallherstell. + verarb. (18-26)	1.600	1,7
Dreher, Metallberufe, Schlosser (22-27)	1.329	1,4
Kfz-, Flugmechaniker, Werkzeugm., Metallfeinb. (28-30)	847	0,9
Elektroinstallateure o.ä., sonstige Monteure (31,32)	1.468	1,5
Spinner, Weber, Textilberufe, Leder/Fellverarb. (33-37)	470	0,5
Lebensmittelberufe, Getränke-, Tabakberufe (39-43)	1.252	1,3
Baugewerbe (44-48)	2.084	2,2
Raumausstatt., Maler, Tischler (49-51)	795	0,8
Warenprüfer, -sortierer (52)	856	0,9
Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeit (53)	1.042	1,1
Maschinen-, Kranführer (54,55)	1.031	1,1
(Chemie)Ingenieur, Architekt, Physiker (60,61)	1.186	1,2
technische, naturwiss. Fachkraft (62-67)	2.259	2,4
Groß-, Einzelhandelskaufmann, Verkäufer (68)	3.970	4,2
Bank-, Versicherungs-, Speditionskf., Makler (69,70)	1.292	1,4
(Schienen)fahrfahrer (71)	2.153	2,3
Nautiker, Luftverkehr, Posthalter, Funker (72,73)	452	0,5
Lagerarb., Transportarb., Packer (74)	2.116	2,2
Unternehm., Geschäftsf., polit. Amt, Verw.fachk. (75,76)	1.572	1,6
Buchhalter, DV-Fachleute (77)	1.142	1,2
Bürofachleute, -hilfskr. (78)	7.640	8,0
Werkschutz, sichernde Berufe, Rechtspfleger (79-81)	1.625	1,7
Publizist, Musiker, Künstler u.m. (82.83)	452	0,5
Arzt, Heil-, Pflegeberufe (84,85)	1.950	2,0
Soziale Berufe, Seelsorger (86,89)	1.378	1,4
(Hochschul)lehrer (87)	891	0,9
Wirtschafts-, Sozial-, Geistes-, Naturwiss. (88)	2.524	2,6
Sonstige (90,97-99)	1.264	1,3
Gastwirt, Kellner, hauswirtsch. Fk. (91)	1.106	1,2
Wäscherei-, Reinigungskraft (93)	4.113	4,3
keine Angabe	41.208	43,1
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Aus **Tabelle 9** geht die Verteilung der Versichertenrentenneuzugänge auf Berufe bzw. Berufsgruppen (TAT1) vor dem Rentenbeginn hervor. Die Angaben zu den Berufen beziehen sich auf den letzten ausgeübten Beruf vor der Rentenantragstellung, nicht auf den erlernten oder am längsten ausgeübten Beruf. Da die Angabe zu den Berufen der Versicherten zu statistischen Zwecken durchgeführt wird und im Verwaltungsverfahren – zur Berechnung einer Rente – keine Bedeutung hat, sind unspezifische Berufsverschlüsselungen überrepräsentiert. Dies zeigt sich u.a. daran, dass in mehr als 40% der Rentenzugänge „keine Angabe“ zur letzten beruflichen Tätigkeit zur Verfügung steht. Insofern sind Aussagen über die Verteilung von Berufen unzulässig, und Befunde für bestimmte Berufsgruppen sind vor dem Hintergrund dieser methodischen Einschränkungen nur mit großer Vorsicht zu interpretieren (siehe VDR 2005a: XIII). Dennoch zeigt Tabelle 9 einen hohen Grad an Differenzierungsmöglichkeiten für unterschiedliche Berufsgruppen. Vergleiche zwischen und Analysen innerhalb einzelner Berufsgruppen lassen spannende Ergebnisse erwarten, bei deren Interpretation die methodischen Vorbehalte zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf soziodemografische Merkmale festhalten, dass die Variablen Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand zum Zeitpunkt der Antragstellung, die Zahl der rentenversicherungsrelevanten Kinder (von Frauen), die Staatsangehörigkeit und der Wohnort der Versicherten analysierbar sind. Bei diesen Analysen sind die Spezifika von Vertrags- und FRG-Renten, die soziodemografische Implikationen haben, zu beachten. Insbesondere das Merkmal Anzahl der Kinder verdeutlicht den prozessproduzierten Charakter des zu Grunde liegenden Datensatzes, der bei der Interpretation der Befunde stets zu berücksichtigen ist. So ist hinsichtlich der Kinder(erziehungszeiten) nicht von Bedeutung, wer tatsächlich das Kind erzogen hat, sondern wem – d.h. auf wessen Konto – diese Zeiten ‚gut geschrieben‘ wurden.

4.2 Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge

Die Merkmalsgruppe Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge wird im SUF Versichertenrentenzugang 2003 von acht verschiedenen Variablen beschrieben, anhand derer sich einige rentenversicherungsrelevante Aspekte der Versicherten und ihrer Biografien erschließen lassen.

Tabelle 10 weist die Verteilung von Versichertenrentenneuzugängen auf das Teilrentenkennzeichen (TLRT) aus. Das Gros der Neuzugänge bezieht eine Renten in voller Höhe, also eine Voll- und keine Teilrente. Lediglich knapp 1% der Versichertenrentenneuzugänge bezieht eine Teilrente. Das Teilrentenkennzeichen indiziert, ob und falls ja, in welcher Höhe, ein der Rentenversicherung bekannter Hinzuverdienst existiert.

Tabelle 10: Teilrentenkennzeichen bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

TLRT	Häufigkeit	Prozent
keine Teilrente/Rente in voller Höhe	95.069	99,4
Teilrente/Rente nicht in voller Höhe	590	0,6
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Im Fall einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres können Versicherte ihre Rente auch als Teilrente in Anspruch nehmen. Die Rente beträgt dann, je nach Hinzuverdienst, ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente. Die Hinzuverdienstgrenzen werden innerhalb bestimmter Intervalle individuell ermittelt. Diese sind für die jeweilige Teilrente umso höher, je höher das versicherungspflichtige Einkommen des Versicherungspflichtigen in den letzten drei Jahren vor Rentenbeginn war.

Im Fall des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann diese Rentenart bei einem Hinzuverdienst von mehr als 345 EUR brutto (gilt einheitlich in ganz Deutschland, Stand 10/2005) in verminderter Höhe als anteilige Rente geleistet werden.

Im SUF Versichertenrentenzugang 2003 ist die Variable Teilrentenkennzeichen dichotomisiert. Sämtliche Ausprägungen, die den Bezug einer Teilrente kennzeichnen, wurden zusammengefasst. Da im Hinblick auf den Hinzuverdienst ab Vollendung des 65. Lebensjahres für Versichertenrenten grundsätzlich keine Einschränkungen bestehen, wird verständlich, dass im Versichertenrentenzugang ein zu Rentenkürzungen führender Hinzuverdienst nahezu nicht vorkommt.

Tabelle 11: Zeitrenten bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ZTRT	Häufigkeit	Prozent
keine Zeitrente	88.765	92,8
Zeitrente	6.894	7,2
Gesamt	95.659	100,0

Quelle FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Seit der Rentenstrukturreform im Jahre 2001 werden Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich als Zeitrenten (ZTRT) gezahlt. Nur dann, wenn aus ärztlicher Sicht keine Besserung der eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird eine unbefristete Rente bewilligt. Zeitrenten können verlängert werden, allerdings ist dann der Gesundheitszustand zu überprüfen (vgl. § 102 SGB VI). Liegt nach insgesamt neun Jahren Rentenbezug die Erwerbsminderung weiterhin vor, wird sie in eine Dauerrente umgewandelt. Diese Befristung gilt nur dann, wenn sie sich auf den Gesundheitszustand bezog und nicht abhängig von der Arbeitsmarktlage war.

Von den 95.659 Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten²⁴) im SUF 2003 sind 78.431 Alters- und 10.334 Erwerbsminderungsrenten. Im Rahmen der Neuzugänge bei Erwerbsminderungsrenten entfallen 40% (6.894 Renten) auf Zeitrenten und 60% (10.334 Renten) auf Dauerrenten. Bei Beziehern dauerhafter Erwerbsminderungsrenten kann davon ausgegangen werden, dass sie auf Grund ihres Gesundheitszustandes längerfristig nicht erwerbsfähig sein werden.

²⁴ Erziehungsrenten werden nach § 102 Abs. 3 SGB VI stets befristet gewährt, da die Rentengewährung von der Erziehung eines Kindes bis zum 18ten Lebensjahr abhängig ist.

Tabelle 12 verweist darauf, dass alle Versichertenrentenneuzugänge die Anspruchsvoraussetzungen (ZTPTG1) nach der Gesamtleistungsbewertung – unter Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten nach § 72 Abs. 2 SGB VI – erfüllt haben. Etwa 5% der Versicherten haben die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug einer Rente bereits deutlich länger als ein Jahr erfüllt, bevor sie beantragt wurde.

Tabelle 12: Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

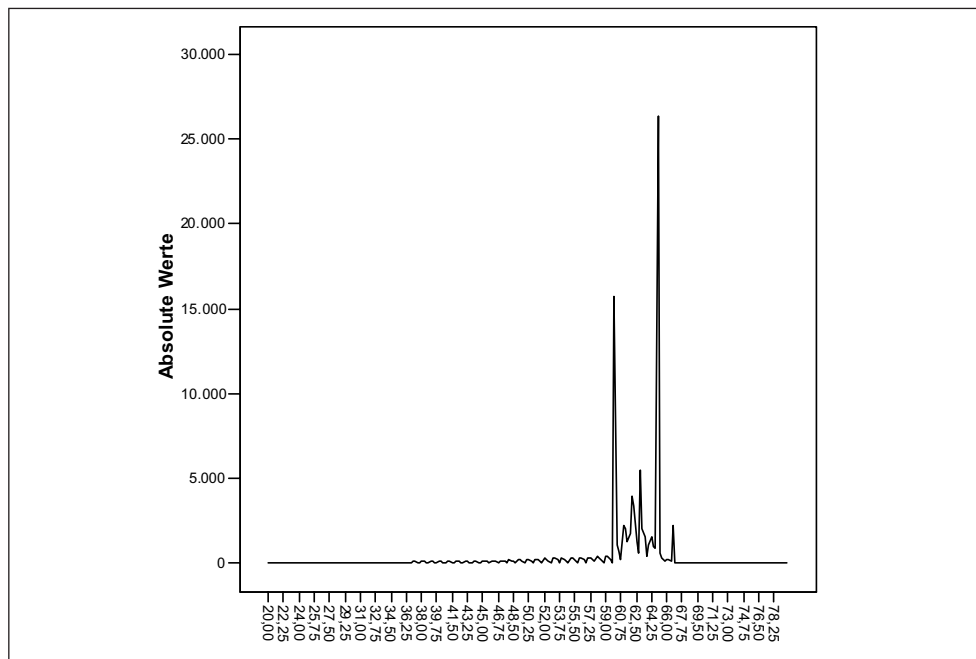
ZTPTG1	Häufigkeit	Prozent
1999 u. früher	1.022	1,1
2000	946	1,0
2001	3.287	3,4
2002	21.656	22,6
2003	68.748	71,9
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Unter erstmaligem Rentenbeginn ist der Beginn der Versichertenrente zu verstehen. Dies ist der Beginn der ununterbrochenen Rentenzahlung ohne Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen der Leistungsart, etc. (vgl. VDR 2005c: 7). Wichtig ist, dass im Falle von Unterbrechungen der Rentenzahlung der Beginn der nach der letzten Unterbrechung gezahlten Rente maßgeblich ist. **Abbildung 1** zeigt, dass das Rentenzugangsgeschehen im Hinblick auf das Alter bei erstmaligem Rentenbeginn von Versichertenrenten überwiegend zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr stattfindet. Im Jahre 2003 gingen knapp 17% der Versichertenrentenneuzugänge im Alter von 60 Jahren in Rente. Das mit Abstand häufigste Verrentungsalter ist das Alter 65 Jahre mit 28% aller Neuzugänge. Rund 5% aller Neuzugänge gehen jenseits der 65 Jahre in den Ruhestand, davon gut 2% mit etwa 67 Jahren. Rentenzugänge vor dem 60. Lebensjahr sind hier ausschließlich Erwerbsminderungsrenten, da Erziehungsrenten von der Analyse ausgeschlossen wurden. Liegt der erste Rentenbeginn jenseits von 67 Jahren (rund 1,4% aller Neuzugänge bzw. 1.368 Renten), dann wurde dieser Rentenzugang u.a. durch die erstmalige Auszahlung von FRG-Renten erzeugt. Überproportional häufig sind Rentenzugänge jenseits von 67 Jahren bei Rentenbeziehenden mit Migrationshintergrund, wie bei FRG- und Vertragsrenten sowie bei ins Ausland gezahlten Renten. Bei ausländischen bzw. im Ausland lebenden Personen mit Rentenanspruch kann davon ausgegangen werden, dass sie häufig erst verspätet ihren Rentenanspruch stellen und damit ihren Anspruch geltend machen.

Auffällig ist zudem, dass der durchschnittliche Rentenzahlungsbetrag von über 67-Jährigen bei erstmaliger Antragstellung lediglich 217 EUR beträgt, im Vergleich zu 668 EUR bei allen echten Neuzugängen ohne Erziehungsrenten. Dieser Sachverhalt deutet daraufhin, dass Personen mit kürzeren rentenversicherungsrelevanten Erwerbsbiografien ihre Ansprüche an die Rentenversicherung verspätet geltend gemacht haben; u.U. deshalb, weil sie im Ausland leben oder als ehemalige Beamte eine Pension erhalten oder sonstige Personen, die nicht davon ausgegangen sind, einen Rentenanspruch zu haben. Eine weitere Begründung für sehr späte Rentenzugänge könnte darin liegen, dass freiwillige Beiträge im höheren Alter entrichtet wurden, um die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen. Untersucht man den Versicherungsstatus der Rentenzugänge jenseits von 67 Jahren, dann fällt auf, dass, wie oben behauptet, zuvor frei-

Abbildung 1: Alter bei erstmaligem Rentenbeginn (RTBE1) von Versichertenrenten-
neuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003



Quelle: FDZ-RV – SUFRZTN03XXVBB, eigene Berechnungen (n = 95.659). Die Altersgruppen < 20 und > 80 Jahre wurden abgeschnitten.²⁵

willing Versicherte, zu dem geringfügig Beschäftigte sowie im Vorjahr sonstige Pflichtversicherte vergleichsweise häufig bei den späten Rentenzugängen zu finden sind. Sonstige pflichtversicherte sind pflichtversicherte Handwerker, Künstler und Publizisten sowie vor allem pflichtversicherte Selbstständige, die offensichtlich ihren Renteneintritt tendenziell in einem höheren Lebensalter vornehmen als das Gros der Versicherten.

Neben der Variable „Alter bei erstmaligem Rentenbeginn (RTBE1)“ befinden sich im SUF Versichertenrentenzugang 2003 zwei weitere Merkmale, die das Alter bei Rentenbeginn ausweisen. Dies sind die Variablen „Alter bei rechtlichem Rentenbeginn (RCRT1)“ und „Alter bei aktuellem Rentenbeginn (ZTPTR1)“. Aus empirischer Perspektive beträgt der Grad an Übereinstimmung zwischen den drei Merkmalen zum Rentenbeginn nahezu 99%. Würde man in Abbildung 1 neben dem „Alter bei erstmaligem Rentenbeginn“ zusätzlich die beiden anderen Altersvariablen abtragen, wären die Linien nahezu deckungsgleich, weshalb diese hier nicht dargestellt sind.

Hinsichtlich der Frage, welche der drei Angaben zum Alter bei Rentenbeginn nun zu wählen ist, dürfte für die meisten Fragestellungen das „Alter bei aktuellem Rentenbeginn“ das adäquate Merkmal darstellen. Das „Alter bei aktuellem Rentenbeginn“ bezieht sich auf das Alter der aktuellen Rente und nicht auf jenes, das eine Person bei einem u.U. vorherigen Rentenbezug

²⁵ Bei den drei Merkmalen zum Alter bei Rentenbeginn (RTBE1, RCRT1, ZTPTR1) wird bei zwischen einem und drei Fällen ein Alter von Null Jahren angegeben. Diese Fälle sind von der Analyse auszuschließen. Im Rahmen von Versichertenrentenzugängen besteht die Möglichkeit nach der Wartezeit Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente zu haben. Hierzu ist es notwendig, zuvor versicherungspflichtig beschäftigt gewesen zu sein.

hatte. Im Unterschied zum „Alter bei rechtlichem Rentenbeginn“, bei dem ein Anspruch auf eine Rente besteht, aber wegen z.B. Bearbeitungszeiten noch keine Zahlung einsetzte, reflektiert das Alter bei aktuellem Rentenbeginn am ehesten die zu diesem Zeitpunkt herrschende sozioökonomische Lage von Rentnerinnen und Rentnern.

Neben dem jeweiligen Alter bei Rentenbeginn ist von Bedeutung, mit welchem „aktuellen Rentenwert“ der Rentenbetrag sowie alle anderen Betragsmerkmale berechnet wurden. Da die Rentenanpassung jeweils in der Jahresmitte vorgenommen wird, ist neben dem Jahr des aktuellen Rentenwertes (RWJA1) eine Information darüber erforderlich, ob der aktuelle Rentenwert des ersten oder zweiten Halbjahres (RWJA2) zu Grunde gelegt wurde.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Merkmale Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge festhalten, dass bei Analysen zur Höhe von Rentenbeträgen zu beachten ist, dass diese wegen Hinzuverdienst als „Teilrenten“ und damit nicht in voller Höhe ausbezahlt werden. Erziehungsrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können zeitlich befristet sein. Zeitlich befristete Rentenzahlungen werden durch das Merkmal „Zeitrente“ angezeigt. Bei Analysen zum Alter bei Rentenbeginn, insbesondere bei Renten wegen Alters, sollte das Merkmal „Alter bei aktuellem Rentenbeginn“ verwendet werden. Zur eigenen Berechnung von Rentenbeträgen wird das Jahr und das jeweilige Halbjahr des aktuellen Rentenwertes benötigt, da sich auf diesen Zeitpunkt alle anderen Betragsmerkmale beziehen. Die Höhe des aktuellen Rentenwertes kann der Rentenanpassungsverordnung entnommen werden, die u.a. in den DRV-Schriften, Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen (vgl. VDR 2004b: 242) abgedruckt ist. Im Hinblick auf die Interpretation der Höhe des Rentenzahlbetrages ist zu beachten, dass dieser vom Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis des Rentners abhängt. Grob gesprochen kann der Rentenzahlbetrag als Nettogröße bezeichnet werden, da der Auszahlungsbetrag, der den Rentnerinnen und Rentnern überwiesen wird, höher sein kann.²⁶

4.3 Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung

Die Merkmalsgruppe zu den Bereichen Pflege- und Krankenversicherung wird im SUF Versichertenrentenzugang 2003 von zwei Variablen beschrieben, die Informationen über die Art des jeweiligen Pflege- (ATPE) bzw. Krankenversicherungsverhältnisses (AT) der Versicherten enthalten.

Tabelle 13: Art des Pflegeversicherungsverhältnisses von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ATPE	Häufigkeit	Prozent
Beitragszuschuss nach §106a SGB VI oder zu anderer Rente	5.639	5,9
Pflichtversichert	78.628	82,2
Nicht pflichtversichert / keine Aussage zur Pflegeversicherung möglich	11.392	11,9
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

²⁶ Im Rentenzahlbetrags-/Auszahlungsbetragschema sind die Abgrenzungen des Rentenzahlbetrags benannt (vgl. VDR 2005b: XII).

Die soziale Absicherung des Pflgerisikos ist im Sozialleistungssystem nicht einheitlich geregelt. Als Träger für die Pflegeversicherung können die gesetzliche Pflegeversicherung, die private Pflegeversicherung, die Beihilfe für Beamte, die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Sozialhilfe zuständig sein. Die gesetzliche Pflegeversicherung umfasst nahezu die gesamte Bevölkerung nach dem Grundsatz: „Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung.“²⁷ Es besteht Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen. „Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet, bei diesem Unternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten.“ (§ 23 SGB XI Abs. 1) Entsprechende Beitragszuschüsse zur privaten Pflegeversicherung oder von den Rentenberechtigten selbst zu zahlende Beiträge sind in knapp 6% der Fälle festzustellen. D.h., rund 6% aller Zugänge sind privat oder freiwillig bei einem gesetzlichen Träger der Pflegeversicherung versichert. Mehr als vier von fünf Zugängen sind im Jahre 2003 bei einem gesetzlichen Träger pflichtversichert, und bei etwa jedem zehnten Versichertenrentenzugang kann keine Aussage über das Pflegeversicherungsverhältnis formuliert werden. Von den knapp 11.400 nicht pflegeversicherten Personen lebten annähernd die Hälfte im Ausland, und viele haben keine deutsche Staatsbürgerschaft.

Tabelle 14 spiegelt in etwa die Ergebnisse von Tabelle 13 wider. Da die Pflegeversicherung dem Krankenversicherungsverhältnis folgt, ist dies auch nicht weiter überraschend. Nicht nach deutschem Recht Versicherte leben zu etwa 45% im Ausland und/oder haben eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tabelle 14: Art des Krankenversicherungsverhältnisses von Versichertenrentennewugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

AT	Häufigkeit	Prozent
Beitragszuschuss nach § 106 (315, 319)* SGB VI oder freiwillig versichert	5.286	5,5
Pflichtversichert	78.702	82,3
Nicht nach deutschem Recht versichert	11.671	12,2
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

* §§ 315, 319 SGB VI beziehen sich auf Personen, die am 31.12.1991 und zuvor bereits einen Anspruch auf Beitragszuschuss hatten, der im Rahmen der Besitzstandswahrung noch heute existiert. Solche Fälle sind im Rentenzugang höchst selten, im Rentenbestand kommen sie jedoch häufiger vor.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Merkmale zur Art des Pflege- bzw. Krankenversicherungsverhältnisses festhalten, dass privat und freiwillig bei einer gesetzlichen Versicherung versicherte Rentner aus der Sicht der Rentenversicherung Beitragszuschüsse erhalten oder freiwillig versichert sind. Das Gros der Versichertenrentennewugänge des Jahres 2003 ist pflichtversichert, und etwas mehr als 10% sind aufgrund von Migration nicht nach deutschem Recht versichert oder nicht versicherungspflichtig.

²⁷ Zur Pflegeversicherung siehe <http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/pflege/index.php>.

4.4 Sondertatbestände

Die Merkmalsgruppe zu dem Bereich Sondertatbestände wird im SUF Versichertenrentenzugang 2003 von acht Variablen beschrieben, von denen jene zur Zahl der Kinder und zum Tatbestand, ob Zeiten nach dem Fremdrentengesetz vorliegen, weiter vorne besprochen wurden.²⁸

Das Zusammentreffen von Renten und Einkommen (RTEK) markiert den Tatbestand, bei dem zu der eigenen Rente weitere Einkommen hinzukommen. Weitere Einkommen sind u.a. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld und Winterausfallgeld, Einkommen aus (geringfügiger) Beschäftigung sowie insbesondere ein Rentenbezug aus der Unfallversicherung. Falls vorhanden werden mehrere dieser Einkommen zusammengerechnet.

Aus **Tabelle 15** geht hervor, dass bei 1,5% der Rentenzugänge die eigene Rente mit einem weiteren Einkommen zusammengetroffen ist. Von den genannten weiteren Einkommen handelt es sich in 99% der Fälle um Renteneinkommen, die von der Unfallversicherung bezahlt wurden. Ob sich eine bezogene Unfallrente auf die Höhe der gesetzlichen Rente auswirkt, kann an Hand des SUFs Versichertenrentenzugang 2003 nicht geklärt werden.²⁹

Tabelle 15: Zusammentreffen von Renten und von Einkommen von Versichertenrenten-
neuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

RTEK	Häufigkeit	Prozent
Kein Sachverhalt zutreffend	94.200	98,5
Zusammentreffen	1.459	1,5
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Fälle mit Erstattungen (ES) sind solche, bei denen ein Teil oder die gesamte Rente von anderen Stelle erstattet wird. Diese kommen allerdings, wie aus **Tabelle 16** hervorgeht, nur sehr selten vor. Von Erstattungen wird dann gesprochen, wenn ein Versicherter z.B. für zwei Jahre verbeamtet war. Bei solchen Fällen trägt der ehemalige Dienstherr die erforderliche Beitragszahlung in voller Höhe. Aus der Sicht des Versicherten(kontos) wurde nachversichert. Dieser Sondertatbestand führt im Leistungsfall zu Erstattungen. So genannte Erstattungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), das Bestimmungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften der Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung enthält, sind von den hier betrachteten Erstattungen ausgenommen.

²⁸ Zu FRG-Renten siehe Tabelle 4, zur Zahl der Kinder siehe Tabelle 7.

²⁹ Beim Zusammentreffen von gesetzlichen Renten und solchen aus der Unfallversicherung findet in rund 68% keine Einkommensanrechnung statt, d.h., die gesetzliche Rente wird in voller Höhe ausgezahlt. Hat eine Rente aus der Unfallversicherung eine Auswirkung auf den monatlichen Rentenzahlbetrag, dann beträgt der durchschnittliche monatliche Nichtleistungsteil 25,78% (vgl. 2004b: 9, Tabelle 7.00 Z).

Tabelle 16: Erstattungen bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ES	Häufigkeit	Prozent
kein Erstattungsbetrag	94.897	99,2
Erstattung aus Versorgungsausgleich oder sonstiger Erstattungsfall	762	0,8
Gesamt	95.659	100,0

Quelle FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Ein weiterer Sondertatbestand ist darin zu sehen, ob die Regelungen des § 71 Absatz 4 des SGB VI, so genannte beitragsfreie Zeiten³⁰ (BYFHZT), bei der Berentung Anwendung finden oder nicht. § 71 Abs. 4 verhindert die doppelte Anrechnung von beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei Versorgungsempfängern im öffentlichen Dienst bzw. der Kirche. **Tabelle 17** zeigt, dass bei dem Gros der Neurentner § 71 Absatz 4 des SGB VI nicht zur Anwendung kommt.

Tabelle 17: Beitragsfreie Zeiten von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

BYFHZT	Häufigkeit	Prozent
keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI	93.755	98,0
Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI	1.904	2,0
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Das bedeutet, dass bei 98% der Neuzugänge im Jahre 2003 beitragsfreie Zeiten nicht mit solchen Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem

- (1) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- (2) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden. M.a.W.: lediglich 2% der Versichertenrentenneuzugänge waren zuvor als Arbeiter, Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst bzw. bei Kirchen beschäftigt und hatten dadurch beitragsfreie Zeiten im Sinne der Rentenversicherung. Damit handelt es sich überwiegend um Personen, die anerkennungsfähige Schul-, Fachschul- oder Hochschulzeiten zurückgelegt haben, später in den öffentlich-rechtlichen Dienst gewechselt sind und bei denen eine doppelte Anrechnung von beitragsfreien Zeiten verhindert wurde.

³⁰ Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten und Zurechnungszeiten, siehe hierzu §§ 54, 58, 59, SGB VI.

Der Sondertatbestand Rente nach Mindesteinkommen (RTMI) bzw. Mindestentgeltpunkten kennzeichnet jene Fälle, bei denen eine Anhebung der Entgeltpunkte und damit der Rente vorgenommen wurde.

In knapp 14% der Neuzugänge fand eine Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen bzw. nach Mindestentgeltpunkten statt (siehe **Tabelle 18**). Dieser Personenkreis mit besonders niedrigen Pflichtbeiträgen, der eine Rente mit Entgeltpunkten nach Mindesteinkommen erhält, hat mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt. Eine solche Rente wird ermittelt, indem die Entgeltpunkte für Beitragszeiten summiert und daraus der monatliche Durchschnitt berechnet wird. Liegt dieser unter 0,0625 pro Kalendermonat, dann werden die Pflichtbeiträge vor 1992 um das 1,5-fache – höchstens auf 0,0625 Entgeltpunkte pro Monat – angehoben. Zeiten ab 1992 werden im Rahmen der Rente nach Mindesteinkommen nicht berücksichtigt.

Tabelle 18: Rente nach Mindesteinkommen von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

RTMI	Häufigkeit	Prozent
keine Anhebung Rente nach Mindesteinkommen bzw. -entgeltpunkten	82.600	86,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Beispiel:

In 35 Jahren Teilzeitbeschäftigung (420 Monate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen) werden 21 Entgeltpunkte erzielt. Davon entfallen auf die Zeit:

- (1) bis Dezember 1991 15 Entgeltpunkte für 25 Jahre (300 Monate)
- (2) ab Januar 1992 6 Entgeltpunkte für 10 Jahre (120 Monate).

Es ergibt sich ein Monatsdurchschnitt von 21 Entgeltpunkte dividiert durch 420 Monate gleich 0,05 Entgeltpunkte. Dieser Wert wird um das 1,5-fache erhöht ($0,05 \times 1,5 = 0,075$) und auf maximal 0,0625 begrenzt. Somit werden bis Dezember 1991 $300 \text{ Monate} \times 0,0625 = 18,75$ Entgeltpunkte erzielt. Ohne diese Anhebung würden nur $300 \text{ Monate} \times 0,05 = 15$ Entgeltpunkte erzielt werden. Im Beispiel beträgt die Anhebung 3,75 Entgeltpunkte.

Während die Rente nach Mindesteinkommen die Rentenhöhe begünstigt, wirken sich die Anzahl der Monate für Abschläge (MOAB) negativ aus. Das Merkmal Anzahl der Monate für Abschläge weist die Summe aller Monate aus, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2a, 3 oder 4a SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen. Die Höhe des monatlichen Abschlags beträgt 0,3%, sodass die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente um ein Jahr einerseits die Anzahl der Entgeltpunkte um 3,6% reduziert, andererseits ist ein einjähriger Beitragsverlust zu verzeichnen.

Tabelle 19: Anzahl der Abschlagsmonate von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

MOAB	Häufigkeit	Prozent
ohne Abschläge	51.742	54,1
1 bis 12 Monate	5.549	5,8
13 bis 24 Monate	11.688	12,2
15 bis 36 Monate	11.987	12,5
37 bis 48 Monate	9.253	9,7
49 und mehr	5.440	5,7
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Nur knapp 55% der Rentenneuzugänge gehen abschlagsfrei³¹ in Rente, und 45% der Neuzugänge sind von rentenmindernden Abschlägen betroffen.

Das Merkmal MOZU gibt bei den Altersrenten, die trotz der erfüllten Wartezeit nicht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wurden, die Anzahl der Monate wieder, die zwischen dem hinausgeschobenen Zeitpunkt des Rentenbeginns und der Regelaltersgrenze liegt. Während Abschläge eine hohe Verbreitung erreicht haben, sind rentenerhöhende Zuschläge (MOZU) mit weniger als 2% sehr gering verbreitet (siehe **Tabelle 20**).

Tabelle 20: Anzahl der Zuschlagsmonate von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

MOZU	Häufigkeit	Prozent
ohne Zuschläge	94.211	98,5
1 bis 12 Monate	598	0,6
13 bis 24 Monate	174	0,2
15 bis 36 Monate	104	0,1
37 und mehr	572	0,6
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Merkmale für Sondertatbestände festhalten, dass das Zusammentreffen von Renten und Einkommen einerseits selten vorkommt. Andererseits sind sie auf Unfallrenten konzentriert, wobei in jedem dritten Fall eine rentenmindernde Einkommensanrechnung stattfindet. Bei Analysen zur Rentenhöhe sollten wegen Einkommensanrechnung verringerte Renten ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf das Merkmal Erstattungen ist zu beachten, dass über diese Beschäftigungszeiten der Versicherten im öffentlichen Dienst kontrolliert werden können. Anhand des Merkmals beitragsfreie Zeiten ist es zusätzlich möglich zu beobachten, ob diese Zeiten durch Beschäftigungszeiten im öffentlich oder kirchlichen Dienst generiert wurden.

³¹ Abschlagsfrei sind auch jene Altersrentenzugänge, bei denen Vertrauensschutzregelungen nach §§ 236 ff. SGB VI wirken.

Bei Rente mit Entgeltpunkten nach Mindesteinkommen wurden vor 1992 erzielte niedrige Entgeltpunkte aufgewertet. Abschläge und Zuschläge sollen als Malus bzw. Bonus als Ausgleich für längere bzw. kürzere Rentenbezugsdauern fungieren.

4.5 Merkmale zur Rehabilitation und zur Versicherung

Die Merkmalsgruppe zu den Bereichen Rehabilitation und Versicherung wird im SUF Versichertenrentenzugang 2003 von insgesamt siebzehn Variablen beschrieben, davon beziehen sich 7 Merkmale auf den Bereich Rehabilitation.

Tabelle 21: Zahl der medizinischen Reha-Leistungen in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ZLMCMS	Häufigkeit	Prozent
keine Leistung innerhalb der letzten 5 J.	86.835	90,8
Leistung(en) innerhalb der letzten 5 J.	8.815	9,2
keine Angabe	9	0,0
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Innerhalb der letzten 5 Jahre vor ihrem aktuellen Rentenbeginn (ZLMCMS) wurde bei 9% aller Versicherten eine Rehabilitationsleistung gewährt; dabei ist nicht von Bedeutung, wegen welcher Diagnose diese Leistung gewährt wurde.

Tabelle 22: Umgedeuteter Reha-Antrag bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

UDAQ	Häufigkeit	Prozent
keine Umdeutung	89.604	93,7
Umdeutung	6.055	6,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Das Merkmal umgedeuteter Reha-Antrag (UDAQ) identifiziert jene Fälle, bei denen gemäß § 116 Abs. 2 SGB VI ein Reha- in einen Rentenantrag umgedeutet wurde. Das bedeutet, dass bei etwa 6% der Zugänge eine Umdeutung, d.h. eine Umwandlung eines Reha-Antrags in einen Rentenantrag vorgenommen wurde, um eine Gleichstellung zu bewirken. Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird von der Rentenversicherung zunächst eine Reha-Leistung bewilligt. War diese nicht erfolgreich, weil der Versicherte arbeitsunfähig entlassen wurde, sie somit die Erwerbsminderung nicht verhindert hat, dann gilt der Reha-Antrag als Rentenantrag. Zudem werden Reha- in Rentenanträge umgewandelt, wenn eine erfolgreiche Rehabilitation nicht zu erwarten ist.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist verschlüsselt, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum medizinische Leistungen zur Rehabilitation und/oder Berufsförderungsleistungen bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (MSVOBE) durchgeführt wurden. Dabei sind nur solche Leistungen erfasst, die wegen der als Ursache der Rentengewährung angegebenen Diagnose gewährt worden sind; dies sind die 1. Diagnose und die Nebendiagnose.

Innerhalb der letzten 5 Jahre vor aktuellem Rentenbeginn haben rund 7% der Versichertenrentenneuzugänge Rehabilitationsleistungen erhalten. Die in **Tabelle 23** enthaltene Zahl der Leistungsempfänger ist niedriger als die in Tabelle 21, weil sie zusätzlich an die Bedingung des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente geknüpft ist. Die versicherungsrechtlichen Bedingungen zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind: erstens die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung (60 Monate) und zweitens innerhalb der letzten 5 Jahre sind 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten nachzuweisen.

Tabelle 23: Rehabilitationsleistung vor aktuellem Rentenbeginn bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

MSVOBE	Häufigkeit	Prozent
innerhalb von 5 Jahren keine Leistung	88.602	92,6
Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre	7.057	7,4
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 24 zeigt die Verteilung der die Erwerbsminderungsrente verursachende Diagnose (DG1) nach dem Diagnoseschlüssel der Rentenversicherung (ICD – 10. Revision).³² Aus datenschutz-

Tabelle 24: Ursache der Rentengewährung – 1. Diagnose bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

DG1	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	78.298	81,9
C, D	2.591	2,7
E	396	0,4
F	4.994	5,2
G	1.004	1,0
I	2.197	2,3
J	497	0,5
K	452	0,5
M	3.625	3,8
A, B, H, L, N, O, P, S, T, U, Z	1.605	1,7
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

³² Einheitlicher Diagnoseschlüssel der Rentenversicherung, gültig ab 1. Januar 2000 bis Ende 2003, auf der Basis der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision. Zum Diagnoseschlüssel siehe den Internetauftritt von Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (www.dimdi.de/static/de/klassi/diagnosen/icd10/).

rechtlichen Gründen wurden einige Hauptdiagnosen zusammengefasst. Zur Interpretation von Tabelle 24 ist der Diagnoseschlüssel erforderlich. In zusammengefasster Form enthält er folgende Diagnosegruppen:

A, B: Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten (I), **C:** Neubildungen (II), **D:** Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (III), **E:** Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten (IV), **F:** Psychische und Verhaltensstörungen (V), **G:** Krankheiten des Nervensystems (VI), **H:** Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde (VII), Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes (VIII), **I:** Krankheiten des Kreislaufsystems (IX), **J:** Krankheiten des Atmungssystems (X), **K:** Krankheiten des Verdauungssystems (XI), **L:** Krankheiten der Haut und der Unterhaut (XII), **M:** Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes (XIII), **N:** Krankheiten des Urogenitalsystems (XIV), **O:** Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (XV), **P:** Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben (XVI), **Q:** Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien (XVII), **R:** Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die anderenorts nicht klassifiziert sind (XVIII), **S, T:** Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen (XIX).

Aus Tabelle 24 geht hervor, dass bei 95.659 minus 78.298 gleich 17.361 Versichertenrentenneuzugängen im Jahre 2003 eine Diagnose als Ursache zur Rentengewährung vorliegt. Die am häufigsten vorkommende Diagnose sind psychische- und Verhaltensstörungen, gefolgt von Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes. An dritter Stelle kommen Neubildungen und Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems; am vierthäufigsten verursachen Krankheiten des Kreislaufsystems eine Rentengewährung.

Bei Renten wegen Erwerbsminderung wird anhand der Variable Diagnosezusatz der Berentungsdiagnose (DGZQ) angezeigt, mit welcher Entwicklungsprognose der Rentenzugang in diese Rentenart erfolgte.

Tabelle 25: Diagnosezusatz der Berentungsdiagnose bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

DGZQ	Häufigkeit	Prozent
0 - kein Diagnosezusatz erforderlich	90.904	95,0
1 - zz. erscheinungsfrei	64	0,1
2 - akuter Schub / rezidiv	130	0,1
3 - chronisch progredient	1.935	2,0
4 - Zustand nach '...'	427	0,4
5 - Zustand nach Operation	1.716	1,8
6 - Zustand nach Amputation von Extremitäten / Transplantation	58	0,1
7 - Zustand nach Endoprothese / Herzschrittmacher / Bypass	302	0,3
8 - Dialyse / Gefäßdestillation / Thrombektomie	123	0,1
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV - SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Neben dem in Tabelle 24 ausgewiesenen Merkmal Hauptdiagnose gibt es ein weiteres Merkmal, das die Nebendiagnose (NNDG1) indiziert. Da die technische Verschlüsselung der Nebendiagnose analog zur Hauptdiagnose erfolgt, kann auf eine explizite Darstellung verzichtet werden.

Das Merkmal Arbeitsmarktlage/Einsatzfähigkeit/Berufsschutz (AIMK) kennzeichnet bei Renten wegen Erwerbsminderung, ob die Lage auf dem Arbeitsmarkt bzw. der Schutz der beruflichen Position die Gewährung der Rente beeinflusst haben. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen zwar nicht mehr voll- aber mindestens halbtags einsetzbar ist, ihm aber ein geeigneter Teilzeitarbeitsplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Tabelle 26: Arbeitsmarktlage / Einsatzfähigkeit / Berufsschutz bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

AIMK	Häufigkeit	Prozent
Arbeitsmarkt / Berufsschutz ohne Bedeutung (bei allen Renten)	92.669	96,9
Arbeitsmarkt gilt als verschlossen / Berufsschutz	2.990	3,1
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Für die Gewährung einer Rente ist das Merkmal AIMK bei rund 3% der Versichertenrentenneuzugänge von Bedeutung. Bei Erwerbsminderungsrenten sind es immerhin 17% der Zugänge, die aus Gründen des verschlossenen (Teilzeit-)Arbeitsmarktes oder des Berufsschutzes berentet wurden.³³

Tabelle 27 zeigt die Verteilung des Merkmals Jahr der letzten Beitragsentrichtung der Versichertenrentenneuzugänge im Jahr 2003. Deutlich wird dabei, dass im Jahr des Rentenzugangs bei mehr als der Hälfte der Fälle bereits kein Beitrag mehr entrichtet wurde. Bei mehr als 15% der Zugänge lag das letzte beitragspflichtige Versicherungsjahr vor 1980. D.h., dass die Kontrolle des Merkmals letzte Beitragsentrichtung es ermöglicht, Aussagen über die letzte Zahlung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu formulieren. Im Rahmen der Beiträge werden auch solche Beiträge berücksichtigt, die nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten, wie etwa Zeiten der Kindererziehung (vgl. VDR 2004b: 285).

³³ Zur Verteilung der Rentenzugänge nach Geschlecht siehe VDR 2005a: 78, Tabelle 231.00 Z).

Tabelle 27: Letzte Beitragsentrichtung von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

LTBYET1	Häufigkeit	Prozent
kein Eintrag	172	0,2
1960 u. früher	1.197	1,3
1961-1965	2.382	2,5
1966-1970	4.235	4,4
1971-1975	4.901	5,1
1976-1980	2.903	3,0
1981-1985	2.371	2,5
1986-1990	1.395	1,5
1991-1995	2.235	2,3
1996	835	0,9
1997	981	1,0
1998	1.243	1,3
1999	1.574	1,6
2000	2.973	3,1
2001	6.885	7,2
2002	17.815	18,6
2003	41.562	43,4
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Der SUF des Versichertenrentenzugangs enthält aus der Perspektive des Berichtsjahres für die drei Vorperioden einige periodenspezifischen Merkmale; darunter das Merkmal Bruttojahresverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall (JV1), Merkmal zum Jahresverdienst (JVMM1) und den Versicherungsstatus am 31.12. im Jahr vor dem Leistungsfall (VSJA1). Diese drei Merkmale sind

Tabelle 28: Bruttojahresverdienst in EUR im Jahr vor dem Leistungsfall von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

JV1 (gruppiert)	Häufigkeit	Prozent
k0 (keine Entgelte oder freiwillige Beiträge)	36.035	37,7
<5.000	5.472	5,7
5.000-<10.000	8.298	8,7
10.000-<15.000	7.200	7,5
15.000-<20.000	7.142	7,5
20.000-<25.000	7.504	7,8
25.000-<30.000	6.638	6,9
30.000-<35.000	5.399	5,6
35.000-<40.000	3.550	3,7
40.000-<45.000	3.219	3,4
45.000-<50.000	1.680	1,8
50.000>	3.334	3,6
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

neben dem Jahr vor dem Leistungsfall für das Vorjahr und das Vorvorjahr vor dem Leistungsfall verfügbar. Da die unterschiedlichen Berichtszeiträume der jeweiligen Variablen für die inhaltliche Interpretation der Ausprägungen keine Bedeutung haben, werden hier lediglich jene Merkmale dargestellt, die sich auf das Jahr vor dem Leistungsfall beziehen.

Das Merkmal Bruttojahresverdienst³⁴ wurde für seine Abbildung im SUFRTZN03XXVBB aus datenschutzrechtlichen Gründen gewichtet mit dem Verhältnis aus 365 und der Anzahl der Kalendertage, in denen es erzielt wurde.³⁵ Mehr als ein Drittel der Versichertenrentenneuzugänge hat im Jahr vor der Verrentung kein beitragspflichtiges Entgelt erzielt, d.h., der Bruttojahresverdienst war null. Der Bruttojahresverdienst ist auch dann null, wenn neben Pflichtbeiträgen mindestens ein freiwilliger Beitrag nachgewiesen wurde. Somit werden in Tabelle 28 ausschließlich beitragspflichtige Entgelte abgebildet. Fiktive Entgelte aus Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst sind nicht enthalten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden Bruttojahresverdienste von 50.000 EUR und mehr in der ungruppierten Variable JV1 zusammengefasst.

Tabelle 29: Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

JVMM1	Häufigkeit	Prozent
Beitragszeit in den alten Bundesländern	81.923	85,6
Beitragszeit in den neuen Bundesländern	13.736	14,4
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Das Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst (JVMM1) gibt an, ob das Arbeitsentgelt in den alten bzw. gleichzeitig in den alten und neuen Bundesländern oder ausschließlich in den neuen Bundesländern erzielt wurde. Sofern Versichertenrentenzugänge einen Jahresverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall (JV1) erzielt haben, kann anhand von JVMM1 kontrolliert werden, ob ausschließlich in den neuen Bundesländern, oder ob in den alten und eventuell auch in den neuen Bundesländern gearbeitet wurde.

³⁴ Jahresarbeitsverdienst gewichtet mit dem Verhältnis aus 365 und der Anzahl der Kalendertage, in denen es erzielt wurde. Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Leistungsfall erfasst. Soweit nur Entgelte für einen Teil des Jahres vorliegen, sind diese ggf. zusammengefasst angegeben. Hat im Jahr vor dem Leistungsfall der Versicherungsstatus (VSJA1) gewechselt, ist nur der Teil des beitragspflichtigen Entgelts angegeben, auf den sich der verschlüsselte Versicherungsstatus bezieht. Bei Wehr- und Zivildienst bzw. Kindererziehung ist das beitragspflichtige Entgelt wegen des einheitlichen fiktiven Entgelts nicht angegeben. Ebenso ist bei VSJA1 = 26, 28, 32 das versicherte Entgelt nicht verschlüsselt, da meist der Durchschnittsbeitrag vorliegt (26, 28, 32 finden sich in Gruppe 90). Bei Altersteilzeitentgelt sind die auf die Altersteilzeitarbeit entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen (einschließlich des Aufstockungsbetrages auf mindestens 90% des Vollzeitarbeitsentgelts) angegeben. Liegt im maßgebenden Kalenderjahr zum angegebenen Versicherungsstatus sowohl Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet vor; ist auf den letzten Zeitraum abgestellt. Liegt im letzten Zeitraum sowohl Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet nebeneinander (Mehrfachbeschäftigung) vor, sind die Entgelte ohne Umrechnung nach Anlage 10 SGB VI addiert. Nullen sind angegeben, wenn für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall keine Entgelte vorliegen, unabhängig davon, ob für frühere oder spätere Jahre Entgelte gemeldet sind, oder für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall mindestens ein freiwilliger Beitrag nachgewiesen ist, unabhängig davon, ob auch Pflichtbeiträge vorliegen. Der Betrag wurde auf maximal 50 000 € begrenzt; 50000 = Bruttojahresverdienst größer gleich 50 000 €.

³⁵ Im Versichertenrentenzugang 2004 wurde auf Wunsch der Wissenschaftler dieses Verfahren zur Anonymisierung nicht mehr eingesetzt. Zusätzlich wurde die Variable JVTG1 „Anzahl der dem Bruttoarbeitsentgelt zugrunde liegenden Kalendertage“ in den Datensatz aufgenommen.

Tabelle 30: Versicherungsstatus am 31. Dezember des Jahres vor dem Leistungsfall von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

VSJA1	Häufigkeit	Prozent
SV-Beschäftigungsverhältnis in alten BuLä	20.724	21,7
Altersteilzeit in alten BuLä	6.233	6,5
SV-Beschäftigungsverhältnis in neuen BuLä	4.155	4,3
Altersteilzeit in neuen BuLä	1.188	1,2
pflichtversichert nach SGB III	19.989	20,9
pflichtversichert wegen sonstiger Leistungen nach § 3 Nr. 3 SGB VI	2.677	2,8
Geringfügig Beschäftigt m./o. Verzicht auf Versicherungsfreiheit	3.173	3,3
freiwillig versichert	2.669	2,8
Anrechnungszeit	3.287	3,4
Sonstige Pflichtversicherung	2.162	2,3
Sonstige Meldung	2.909	3,0
Keiner der genannten Tatbestände trifft zu	26.493	27,7
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Die oberen vier Zeilen unter dem Tabellenkopf von **Tabelle 30** weisen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die sich in Altersteilzeit befindenden Personen im Jahr vor Rentenzugang 2003 aus, die zusammen gut 34% der Rentenzugänge ausmachen. Pflichtversicherte wegen Leistungsbezugs nach dem SGB III, dies sind Personen, die insbesondere Arbeitslosengeld oder -hilfe, jedoch auch Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Wintergeld beziehen, kommen vergleichsweise häufig vor. Andere Pflichtversicherte nach § 3 Nr. 3 SGB VI, die keine Leistungen nach dem SGB III beziehen, jedoch Kranken-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeldempfänger sind, kommen wesentlich seltener vor. Alle diese Zeiten mit Entgeltersatzleistungen sind ab 1.1.1992 echte Pflichtbeitragszeiten. Neben diesen Pflichtversicherten gibt es Personen, die im Jahr vor dem Leistungsfall geringfügig beschäftigt waren, je nach Wahl versichert oder nicht. Freiwillig versicherte – u.U. vormals selbstständige – Personen sind im Rentenzugang eine kleine Gruppe. Personen, die im Jahr vor dem Leistungsfall so genannte Anrechnungszeiten³⁶ hatten, das sind solche Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt wurden und der Versicherte z.B. wegen Krankheit arbeitsunfähig war u.a. Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vorliegt, kommen ebenfalls eher selten vor. Die Ausprägung „keiner der genannten Tatbestände trifft zu“ umschließt überwiegend passiv versicherte Personen. Dieser große Personenkreis ist weder freiwillig noch pflichtversichert. Bei diesen Personen handelt es sich vor allem um Hausfrauen und -männer, Selbstständige und Beamte mit früheren rentenversicherungsrelevanten Zeiten.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Merkmale zur Rehabilitation festhalten, dass es anhand des SUF Versichertenrentenzugang 2003 möglich ist herauszufinden, ob der Versi-

³⁶ „Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, die aber dennoch für die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren und die Rentenberechnung als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Das sind z.B. Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig war, wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder Arbeitslosigkeit nicht versichert war oder nach dem 17. Lebensjahr eine Schule bzw. eine Fach- oder Hochschule besucht hat.“ (VDR 2004b: 283f.)

cherte in seiner Erwerbsbiografie Reha-Leistungen in Anspruch genommen hat. Des Weiteren kann die Ursache der Rentengewährung der Versicherten nach der Haupt- und Nebendiagnose sowie nach der Entwicklungsprognose untersucht werden. Ferner kann analysiert werden, ob die Lage auf dem Arbeitsmarkt oder der Schutz der beruflichen Position die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente beeinflusst haben.

Die Merkmale zur Versicherung erlauben es, Einblick in die Versicherungsbiografie der Rentenzugänge zu erhalten. So wird das Ende des sozialversicherungspflichtigen Arbeitslebens durch das Jahr der letzten Beitragsentrichtung markiert. Zudem gibt es drei mal drei Merkmale, die in den letzten drei Jahren vor dem Leistungsfall erstens den Bruttojahresverdienst, zweitens den Arbeitsort (alte oder neue Bundesländer) und drittens den Status des Versicherten nach sozialversicherter Beschäftigung, Altersteilzeit, geringfügiger Beschäftigung, Arbeitslosigkeit etc. identifizieren können.

4.6 Merkmale für die Rentenberechnung und Sondermerkmale

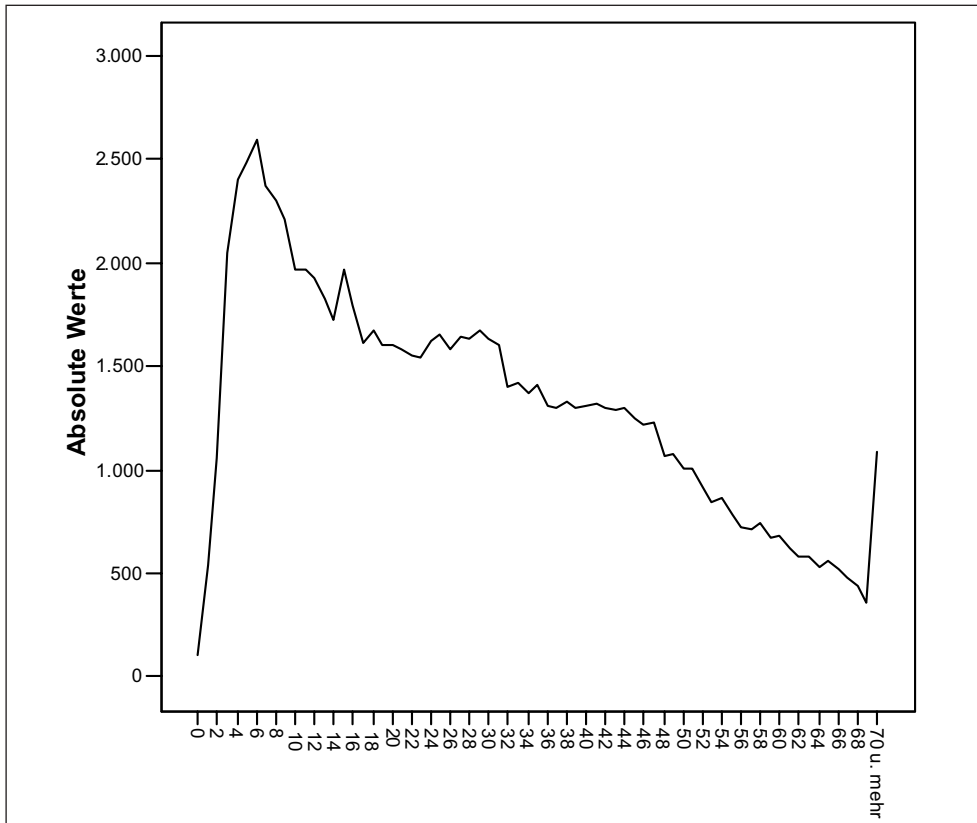
Die Merkmalsgruppe zu dem Bereich Rentenberechnung und Sondermerkmale wird im SUF Versichertenrentenzugang 2003 von mehr als dreißig Variablen beschrieben. Im Hinblick auf die Merkmale zur Rentenberechnung ist zu beachten, dass im SUF Versichertenrentenzugang 2003 so genannte Umwertungsfälle³⁷ enthalten sind, bei denen diese Merkmale nicht belegt sind: Sie wurden auf „0“ gesetzt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei manuell berechneten Renten, die nicht automatisiert berechnet werden konnten, Werte zur Rentenberechnung nicht ausgewiesen sind; sie wurden als fehlende Werte mit „999“ gekennzeichnet. Abweichend von den Merkmalen zur Rentenberechnung sind jedoch die Sondermerkmale Rentenart (RTAT) und Rentenzahlbetrag (RTZB) – wie im Rentenbescheid angegeben – belegt.

Abbildung 2 zeigt, wie sich die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten³⁸, für die Pflichtbeiträge (inklusive z.B. Zeiten für Kindererziehung) oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind, auf die Versichertenrentenzugänge 2003 verteilt. In Abbildung 2 wird besonders deutlich, dass Rentenzugänge mit zwischen 3 und 13 Entgeltpunkten besonders häufig vorzufinden sind. Jenseits von 45 Entgeltpunkten – dem so genannten Standard-Rentner – gehen die Fallzahlen zurück und zeigen bei 70 und mehr Entgeltpunkten einen durch die Zusammenfassung verursachten Peak.

³⁷ Umgewertete Fälle sind solche, bei denen die Rente nicht nach den Vorschriften des ab 1.1.1992 geltenden SGB VI berechnet wurde.

³⁸ Beitragszeiten enthalten auch die Beiträge, die zur früheren reichsgesetzlichen Rentenversicherung oder zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR gezahlt worden sind.

Abbildung 2: Summe der Entgeltpunkte (BZEGPT) für alle Beitragszeiten von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003



Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen (n = 93.418).

Neben Beitragszeiten gibt es in der Rentenversicherung so genannte beitragsfreie Zeiten. Diese umschließen solche Zeiträume, die mit Anrechnungszeiten³⁹, Zurechnungszeiten⁴⁰ oder Ersatzzeiten⁴¹ belegt sind. Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten wird in **Tabelle 31** ausgewiesen.

Bei mehr als 40% der Neuzugänge im Jahr 2003 wirken sich beitragsfreie Zeiten rentensteigernd aus, denn sie erhalten im Rahmen dieser Zeiten Entgeltpunkte, ohne dafür selbst Beiträge entrichtet zu haben.

³⁹ Anrechnungszeiten sind vor allem Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuch.

⁴⁰ Die Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; sie endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres (vgl. § 59 SGB VI).

⁴¹ Ersatzzeiten ergeben sich überwiegend aus Zeiten des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes oder der Kriegsgefangenschaft im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Zeiten der Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus, Zeiten der Vertreibung oder Flucht infolge des Zweiten Weltkrieges sowie Zeiten der Haft und Verfolgung wegen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit in der ehemaligen DDR (Haftzeiten). Ersatzzeiten zählen bei den Wartezeiten und bei der Rentenberechnung mit. Sie können heute nicht mehr erworben werden, d.h., diese Tatbestände können im Versicherungskonto zwar noch angerechnet werden, müssen jedoch vor dem 31.12.1991 begründet worden sein.

Tabelle 31: Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten von Versichertenrenten-
neuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

BYFHEG	Häufigkeit	Prozent
0	52.739	55,1
1	15.981	16,7
2	8.522	8,9
3	3.458	3,6
4	1.753	1,8
5 und mehr	10.965	11,5
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV - SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 32: Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten von Versichertenrenten-
neuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

BYGMGQ	Häufigkeit	Prozent
0,0	34.010	35,6
0,1	3.244	3,4
0,2	2.698	2,8
0,3	2.580	2,7
0,4	2.511	2,6
0,5	2.431	2,5
0,6	2.331	2,4
0,7	2.190	2,3
0,8	2.292	2,4
0,9	2.156	2,3
1,0	2.202	2,3
1,1	2.165	2,3
1,2	2.323	2,4
1,3	2.455	2,6
1,4	2.543	2,7
1,5	2.847	3,0
1,6	3.317	3,5
1,7	3.490	3,6
1,8	3.191	3,3
1,9	2.765	2,9
2,0	2.150	2,2
2,1	1.514	1,6
2,2	1.252	1,3
2,3	895	0,9
2,4	621	0,6
2,5	449	0,5
2,6	381	0,4
2,7	312	0,3
2,8	268	0,3
2,9	252	0,3
3.0 u. mehr	1.583	1,7
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV - SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung werden beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 SGB VI berücksichtigt. Als beitragsgeminderte Zeiten werden solche Kalendermonate bezeichnet, die sowohl eine Beitragszeit als auch eine beitragsfreie Zeit enthalten. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten z.B. Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung,⁴² als auch Kalendermonate des Zusammentreffens von Beschäftigung und Schwangerschaft, von Kindererziehungszeiten und Schwangerschaft, des Zusammentreffens von Beschäftigung und Schulbesuch sowie des Zusammentreffens von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit.

Die Verteilung der Anzahl beitragsgeminderter Zeiten auf die Versichertenrentenneuzugänge 2003 zeigt **Tabelle 32**. Der Personenkreis, der von zusätzlichen Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten profitiert, ist bedeutend und beträgt ungefähr 60% der Neuzugänge in 2003. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte fallen jedoch meist niedrig aus, denn die Zahl von 3 und mehr Entgeltpunkten wird lediglich in knapp 2% aller Zugänge überschritten.

Aus **Tabelle 33** geht hervor, dass ein rentenerhöhender Versorgungsausgleich bei 96% der Rentenzugänge keine Rolle spielt. Bezieht eine vormals verheiratete Person rentenerhöhende

Tabelle 33: Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus-Entgeltpunkte) bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

VAZU ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	89.624	93,7
1	487	0,5
2	283	0,3
3	239	0,2
4	241	0,3
5	234	0,2
6	238	0,2
7	217	0,2
8	224	0,2
9	185	0,2
10	184	0,2
11	162	0,2
12	155	0,2
13	123	0,1
14	117	0,1
15	99	0,1
16	72	0,1
17	79	0,1
18	64	0,1
19	58	0,1
20 und mehr	333	0,3
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRITZ03XXVBB, eigene Berechnungen.

⁴² Als solche gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden Anrechnungszeiten wegen einer Berufsausbildung angerechnet.

Entgeltpunkte, dann sinkt die Häufigkeit der diese Boni beziehenden Personen mit zunehmenden Entgeltpunkten: Viele geschiedene Personen bekommen wenig, wenige bekommen viele Entgeltpunkte. Im Einzelfall kann jedoch die individuelle Altersrente über aus Versorgungsausgleich begründete Bonusentgeltpunkte erheblich gesteigert werden.

Aus **Tabelle 34** geht hervor, dass ein rentenreduzierender Versorgungsausgleich bei 96% der Rentenzugänge keine Rolle spielt. Wird die Rentenhöhe einer vormals verheirateten Person im Rahmen eines Versorgungsausgleiches verringert, dann sinkt die Häufigkeit der dieser Mali beziehenden Personen mit zunehmenden Entgeltpunkten: Viele Personen bekommen wenig Abzug, wenige bekommen viele Entgeltpunkte abgezogen. Im Einzelfall kann die individuelle Altersrente über solche durch Versorgungsausgleich bedingte Reduzierungen erheblich reduziert werden.

Tabelle 34: Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus-Entgeltpunkte) bei Versichertenrenteneinzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

VAAB ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	89.765	93,8
1	582	0,6
2	346	0,4
3	303	0,3
4	281	0,3
5	291	0,3
6	232	0,2
7	219	0,2
8	221	0,2
9	191	0,2
10	169	0,2
11	132	0,1
12	139	0,1
13	98	0,1
14	93	0,1
15	75	0,1
16	59	0,1
17	44	0,0
18	40	0,0
19	24	0,0
20 und mehr	114	0,1
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Die beiden Merkmale zum Rentensplitting, „Zuschlag aus dem Rentensplitting (RTSPZU)“ und „Abschlag aus dem Rentensplitting (RTSPAB)“ weisen im SUF Versichertenrentenzugang keine die Rentenhöhe beeinflussenden Zeiten aus, weder beim Zuschlag noch beim Abschlag. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass das Rentensplitting erst mit der Reform der Hinterblie-

benenrenten am 1.01.2002 für Neuehen⁴³ als Wahlrecht für Ehegatten eingeführt wurde. Hierbei werden wie beim Versorgungsausgleich die Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung so verteilt, dass jener Ehegatte, der in der Splittingzeit die höheren Anwartschaften erworben hat, dem anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz abgibt, so dass die beiden Ehegatten in der Splittingzeit gleich hohe Anwartschaften haben.

Tabelle 35 verweist darauf, dass bei Versichertenrentenzugängen im Jahre 2003 zusätzliche Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI sehr selten vorkommen.

Tabelle 35: Zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ZQEGKI	Häufigkeit	Prozent
liegen nicht vor	92.154	96,3
liegen vor	1.264	1,3
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 36 zeigt im Unterschied zu Tabelle 35, dass Monate mit zusätzlichen Entgeltpunkten häufiger zur Verrechnung kommen als die Entgeltpunkte selbst: Offensichtlich werden Zeiten der Erziehung und/oder Pflege einer pflegebedürftigen Person leichter anerkannt als Entgeltpunkte realisiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die geringer bewerteten Berücksichtigungszeiten meist mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen. Zum Beispiel, wenn eine Mutter innerhalb der zehn Jahre andauernden Berücksichtigungszeiten eine Beschäftigung aufnimmt, oder beim Zusammentreffen von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten im ersten Jahr (altes Recht) bzw. im ersten bis dritten Jahr (neues Recht).

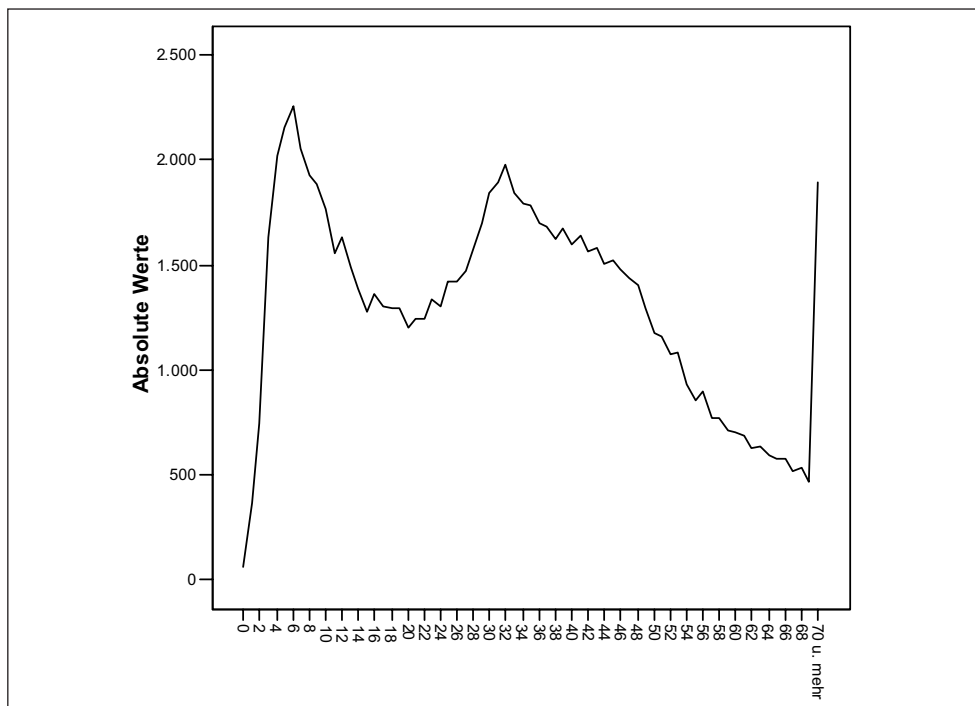
Tabelle 36: Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ZQEGKI	Häufigkeit	Prozent
Monate liegen nicht vor	91.910	96,1
Monate liegen vor	1.508	1,6
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

⁴³ Neuehen sind alle Ehen, die nach dem 31. 12. 2001 geschlossen werden, sowie alle vor 2002 geschlossenen Ehen, bei denen beide Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren sind, am 1.1.2002 also noch nicht 40 Jahre alt waren.

Abbildung 3: Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003



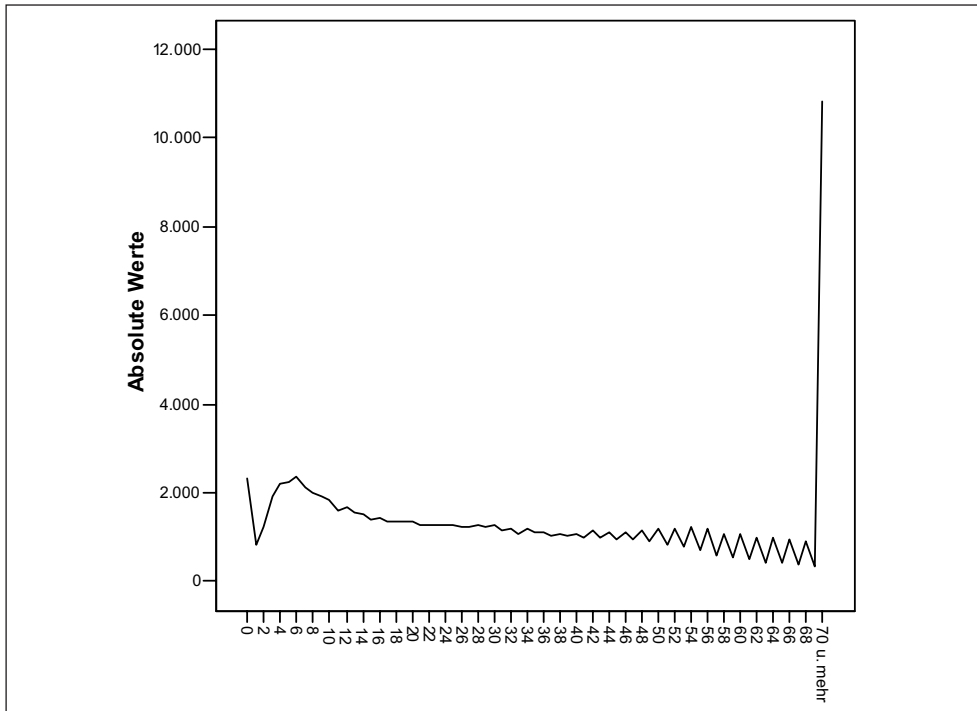
Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen (n = 93.418).

Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Summe der Entgeltpunkte bei Versichertenrentenneuzugängen im Jahr 2003. Angegeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten, dem Leistungszuschlag, Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI, Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich, Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkten aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung, Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting. Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte anzugeben, die der ersten Altersrente zu Grunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256d, 307d SGB VI angegeben. In **Abbildung 3** ist eine Verteilung mit Gipfeln bei 6, 32 und 70 und mehr Entgeltpunkten zu beobachten. Der Peak im Bereich von 70 und mehr Entgeltpunkten ist auf die Gruppierung zurückzuführen, die anderen beiden Höhepunkte verweisen auf eine hohe Anzahl von Personen mit niedrigen und mittleren Entgeltpunkten.

Im Unterschied zu **Abbildung 3** weist **Abbildung 4** nicht die Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT), sondern die persönlichen Entgeltpunkte aus. Basierend auf dem Wert von SUEGPT werden zusätzlich insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:⁴⁴ der jeweilige Zugangsfak-

⁴⁴ Bei Renten wegen Todes werden zusätzlich folgende Aspekte wichtig: Bei Waisenrenten und bei Witwen-/Witwerrenten enthalten sie nicht den Zuschlag nach § 78 SGB VI, § 78a SGB VI. Bei Vollwaisenrenten sind auch die ggf. anzurechnenden PSEGPT aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente nicht enthalten.

Abbildung 4: Persönliche Entgeltpunkte (PSEGPT) von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003



Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen (n = 93.418).

tor, der Teilrentenanteil, die verminderte Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten nach SGB VI; eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70% nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls zu berücksichtigen. Bei Umwertungsfällen sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten abgelegt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Hinzuverdienst nicht in voller Höhe geleistet werden, werden die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben.

Kurz gesagt repräsentiert das Merkmal persönliche Entgeltpunkte (PSEGPT) annähernd die Größe, die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors in die individuelle Rentenformel eingeht. Der Zugangsfaktor ist wegen Ab- bzw. Zuschlägen abhängig vom Alter bei Rentenbeginn. Um den individuellen Rentenbetrag ermitteln zu können, ist der Rentenartfaktor⁴⁵ mit PSEGPT und dem aktuellen Rentenwert zu multiplizieren.

Tabelle 37 zeigt die Verteilung vollwertiger Beitragszeiten auf Versichertenrentenneuzugänge des Jahres 2003 in ganzzahlig gerundeten Jahren. Im originalen Datensatz (SUFRTZN03XXVBB) ist die Variable BYVL in Monaten abgelegt und ab 540 Monaten zusammengefasst.

⁴⁵ Der Rentenartfaktor (RF) ist 1 bei Altersrenten, vollen Erwerbsminderungsrenten und in den ersten drei Monaten bei Witwen- und Witwerrenten. RF beträgt 0,5 bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung, 0,55 bzw. 0,6 bei großen und 0,25 bei kleinen Witwen(r)renten, 0,1 bei Halbwaisen- und 0,2 bei Vollwaisenrenten.

Tabelle 37: Vollwertige Beitragszeiten bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003 in gerundeten Jahren

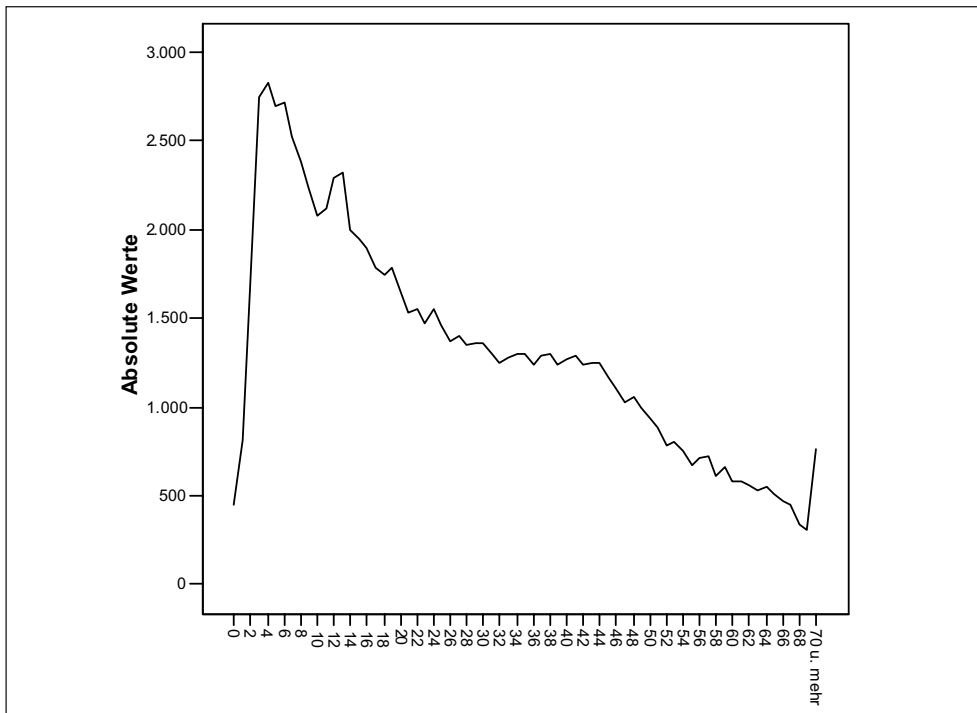
BYVL ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	220	0,2
1 - 10	16.306	17,4
11	1.521	1,6
12	1.664	1,7
13	1.633	1,7
14	1.538	1,6
15	1.649	1,7
16	1.517	1,6
17	1.605	1,7
18	1.382	1,4
19	1.320	1,4
20	1.394	1,5
21	1.278	1,3
22	1.303	1,4
23	1.350	1,4
24	1.378	1,4
25	1.438	1,5
26	1.471	1,5
27	1.596	1,7
28	1.657	1,7
29	1.773	1,9
30	1.894	2,0
31	1.996	2,1
32	2.330	2,4
33	2.371	2,5
34	2.719	2,8
35	2.886	3,0
36	2.824	3,0
37	3.000	3,1
38	3.228	3,4
39	3.366	3,5
40	3.526	3,7
41	3.579	3,7
42	4.069	4,3
43	3.544	3,7
44	2.877	3,0
45 und mehr	4.216	4,4
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV - SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Vollwertige Beitragszeiten sind solche, in denen in einem Kalendermonat ausschließlich Beitragszeiten vorliegen. Sind in einem Kalendermonat neben einer Beitragszeit noch Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder die Zurechnungszeit vorhanden, gilt dieser Monat wegen des wahrscheinlich geringeren Beitrags zusätzlich als beitragsgemindert. Über die Vergleichsbewertung wird sichergestellt, dass die günstigere Bewertung als Beitragszeit oder als Anrechnungs-, Ersatz- oder Zurechnungszeit erfolgt. Stärkere Besetzungen in Tabelle 37 sind im unteren Bereich bei Erreichen der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren und vor allem jenseits von 36 vollwertigen Beitragsjahren vorzufinden.

Die Verteilung der Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten in **Abbildung 5** hat eine deutlich linkssteile bzw. rechtsschiefe Form: Viele Versicherte haben eine geringe, wenige eine hohe Summe vollwertiger Beitragszeiten vorzuweisen.

Abbildung 5: Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragsjahren (BYVLEG) von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003



Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen (n = 93.418).

Aus **Tabelle 38** geht hervor, dass lediglich 6% der Versicherten keine beitragsgeminderten Zeiten haben. Weisen Versicherte beitragsgeminderte Zeiten auf, dann umschließen diese Zeiten überwiegend 3, jedoch auch 4 Jahre und am dritthäufigsten lediglich 1 Jahr. Führt man die Analyse beitragsgeminderter Zeiten auf monatlicher Basis durch, dann zeigt sich, dass 11% der Versicherten exakt 36 Monate beitragsgeminderte Zeiten vorzuweisen haben. Diese 36 Monate beitragsgeminderter Zeiten können durch die Anrechnung der beruflichen Ausbildung entstanden sein oder durch die Begrenzung der Anerkennung schulischer Ausbildung auf ebenfalls 36 Monate bei gleichzeitiger versicherungspflichtiger Beschäftigung, z.B. im Rahmen des zweiten Bildungsweges.

Aus Tabelle 38 ist bekannt, dass das Gros der Versicherten beitragsgeminderte Zeiten hat, die daraus erzielten Entgeltpunkte sind jedoch, wie **Tabelle 39** zeigt, eher niedrig.

Tabelle 38: Anzahl der Jahre beitragsgeminderter Zeiten bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003 in gerundeten Jahren

BYGM ganzzahlig gerundet in Jahren	Häufigkeit	Prozent
0	5.663	5,9
1	13.594	14,2
2	3.606	3,8
3	30.249	31,6
4	21.962	23,0
5	7.191	7,5
6	4.127	4,3
7 und mehr	7.026	7,3
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 39: Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

BYGM ganzzahlig gerundet in Jahren	Häufigkeit	Prozent
0	20.175	21,1
1	36.916	38,6
2	20.441	21,4
3	9.354	9,8
4 und mehr	6.532	6,8
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

In **Tabelle 40** ist die Anzahl der gerundeten Jahre mit allen Anrechnungszeiten dargestellt. Dies sind nicht beitragsgeminderte Zeiten, die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt werden, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht zu berücksichtigen, stattdessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit. Beim Gros der Versicherten ist, wie Tabelle 40 zeigt, eine etwa einjährige Anrechnungszeit zu verzeichnen.

Tabelle 40: Anrechnungszeiten insgesamt in gerundeten Jahren von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

AZ ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	21.820	22,8
1	47.065	49,2
2	8.123	8,5
3	5.701	6,0
4	3.055	3,2
5	1.923	2,0
6	1.430	1,5
7	1.284	1,3
8	1.847	1,9
9	467	0,5
10	229	0,2
11	147	0,2
12 und mehr	327	0,3
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV - SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

In **Tabelle 41** sind die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI) angegeben, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Ge-

Tabelle 41: Anrechnungszeiten wegen Krankheit in gerundeten Jahren von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

AUAZ ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	74.938	78,3
1	17.996	18,8
2	354	0,4
3	81	0,1
4 und mehr	49	0,1
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV - SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

samtleistungsbewertung unterliegen. Bei der Mehrzahl der Versicherten kommen diese Anrechnungszeiten entweder nicht vor oder liegen im Bereich eines Jahres. Mehrjährige Anrechnungszeiten wegen Krankheit sind sehr selten.

In **Tabelle 42** ist die Verteilung der im Merkmal AZ enthaltenen Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI) dokumentiert, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit entstehen, wenn der Versicherte eine Beschäftigung unterbricht oder wegen anzurechnenden Einkommen oder Selbstkündigung keinen Anspruch auf Geldleistungen der Bundesagentur für Arbeit hat. Rund ein Viertel der Versicherten im Rentenzugang 2003 hatte Arbeitslosigkeitsphasen, die zu entsprechenden Anrechnungszeiten führten.

Tabelle 42: Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit in gerundeten Jahren von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

AJAZ ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	69.364	72,5
1	15.574	16,3
2	3.540	3,7
3	1.793	1,9
4	815	0,9
5	686	0,7
6	485	0,5
7	399	0,4
8	289	0,3
9	193	0,2
10 und mehr	280	0,3
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 43: Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung in gerundeten Jahren von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

SHULAZ ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	73.671	77,0
1	8.248	8,6
2	3.113	3,3
3	3.303	3,5
4	1.251	1,3
5	830	0,9
6	747	0,8
7	722	0,8
8 und mehr	1.533	1,6
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 43 dokumentiert die Verteilung der im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Jahren, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung. Es zeigt sich, dass rund drei Viertel der Versichertenrentenzugänge ohne solche Anrechnungszeiten berentet wurden. Sofern Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung vorlagen, waren diese in der Regel kürzer als 4 Jahre. Festzustellen sind dennoch bei 1,6% der neu zugewandenen Rentner 8 Jahre und länger dauernde angerechnete Ausbildungszeiten.

Tabelle 44 dokumentiert die Verteilung der Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Nicht anzugeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG. Knapp 45% der Versichertenrentenzugänge des Jahres 2003 haben Kindererziehungszeiten, die zeitgleich auch mit anderen rentenrechtlichen Zeiten vorgekommen sein können.

Tabelle 44: Jahre der Kindererziehungszeiten von Versichertenrentenzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

KIMOBO ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	53.165	55,6
1	11.240	11,8
2	16.391	17,1
3	7.847	8,2
4	2.895	3,0
5 und mehr	1.880	2,0
fehlende Wert	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 45 zeigt die Verteilung der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten im Hinblick auf die Summe der Entgeltpunkte ohne Anwendung von § 256d SGB VI für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Ent-

Tabelle 45: Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten von Versichertenrentenzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

DVKI ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	53.239	55,7
1	12.525	13,1
2	15.779	16,5
3	7.397	7,7
4	2.723	2,8
5 und mehr	1.755	1,8
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

geltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen. Tabelle 45 korrespondiert hinsichtlich der Verteilung weitgehend mit Tabelle 44, was darauf hinweist, dass ein Jahr der Kindererziehungszeit meist mit einem Entgeltpunkt einhergeht.

Tabelle 46 zeigt die Verteilung der Jahre versicherungspflichtiger beruflicher Ausbildung. Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind.⁴⁶ Knapp ein Fünftel der Versicherten hat keine rentenversicherungsrelevante berufliche Ausbildung zu verzeichnen. Sofern eine berufliche Ausbildung absolviert wurde, dauerte sie bei der Mehrheit der Versicherten 3 Jahre.⁴⁷

Tabelle 46: Jahre beruflicher Ausbildung bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

MO36 ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	17.593	18,4
1	5.229	5,5
2	3.602	3,8
3	57.482	60,1
4	7.914	8,3
5	1.041	1,1
6	447	0,5
7	95	0,1
8 und mehr	15	0,0
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 47: Anzahl originärer Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

EGPT36 ganzzahlig	Häufigkeit	Prozent
0	18.226	19,1
1	58.841	61,5
2	13.044	13,6
3	2.862	3,0
4	396	0,4
5 und mehr	49	0,1
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

⁴⁶ Seit dem Berichtsjahr 1998 sind nur die Monate der beruflichen Ausbildung enthalten, die ausschließlich wegen beruflicher Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind.

⁴⁷ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vor Vollendung des 25ten Lebensjahres als Berufsausbildung definiert wurden (Fiktion der Berufsausbildung).

Die Beiträge während der beruflichen Ausbildung führen, wie **Tabelle 47** zeigt, bei mehr als 60% der Versicherten mit rentenversicherungsrelevanter Berufsausbildung zu lediglich einem Entgeltpunkt.

Tabelle 48 zeigt die Verteilung der Anzahl der mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegten Monate vor dem 1. Januar 1992 bei Renten nach Mindesteinkommen bei Anwendung des § 262 Abs. 1 SGB VI.⁴⁸ Die Verteilung der Pflichtbeitragsmonate hat eine u-förmige Gestalt. Keine Pflichtbeitragsmonate sind bei der Mehrheit der Rentenzugänge anzutreffen, 1 bis unter 40 Pflichtbeitragsmonate kommen nur sehr selten vor und jenseits von 40 Monaten sind wieder wesentlich häufiger zu verzeichnen.

Tabelle 48: Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 in Monaten von Versichertenrenten-neuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

ZLPFMO gruppiert	Häufigkeit	Prozent
0	80.862	84,5
1 bis 10	128	0,1
11 bis 20	141	0,1
21 bis 30	145	0,2
31 bis 40	115	0,1
41 und mehr	12.027	12,6
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 49 verweist darauf, dass zusätzlich Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt bei ungefähr jedem zehnten Versicherten vor 1992 angerechnet wurden.⁴⁹ Sofern es zur Anrechnung von Mindestentgeltpunkten kam, wurde meist ein Entgeltpunkt angerechnet.

Tabelle 49: Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt / Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992 von Versichertenrenten-neuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

MIEGPZQ gerundet	Häufigkeit	Prozent
0	81.298	85,0
1	4.044	4,2
2	2.255	2,4
3	1.961	2,0
4	1.610	1,7
5 und mehr	2.250	2,4
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

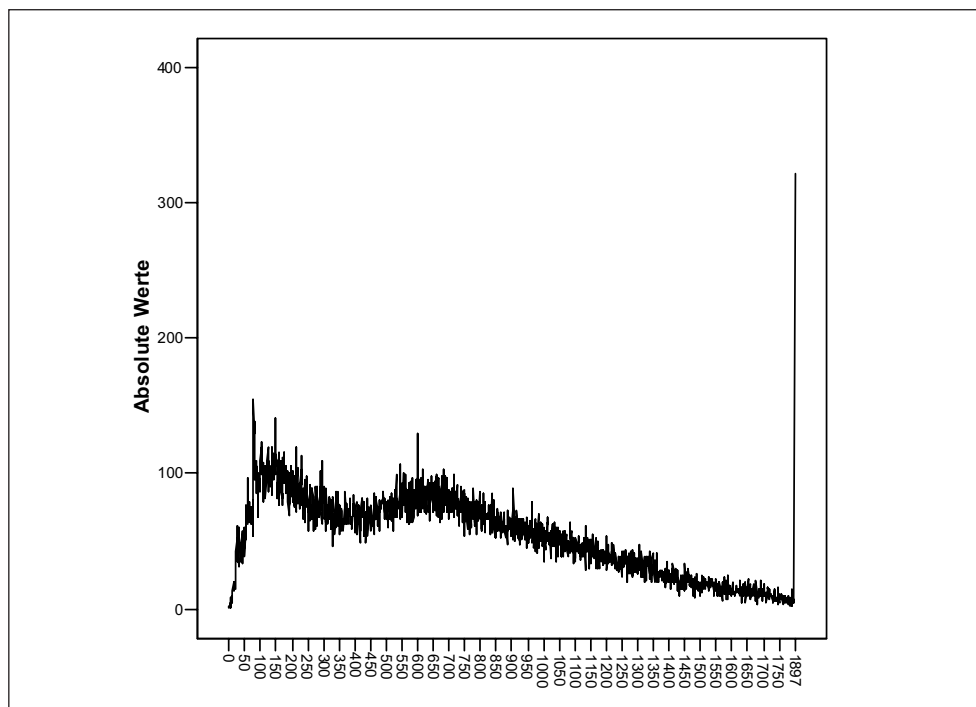
Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

⁴⁸ Bei Umwertungsfällen mit Mindestrentenanhebung nach Art. 82 RRG sind nur die neu zu berücksichtigenden Monate anzugeben. Dabei sind Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen in den ersten fünf Kalenderjahren seit Eintritt in die Versicherung und mit Zeiten der Kindererziehung nicht zu berücksichtigen (Art. 82 Abs. 1 Satz 2 RRG). Bei Umwertungsfällen nach § 307a/ 307b SGB VI und in allen anderen Fällen (auch Fälle mit Mindestrentenanhebung nur nach dem Recht bis 31.12.91) ist das Feld in jeder Stelle mit „0“ zu belegen.

⁴⁹ Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI anzugeben.

Der Rentenzahlbetrag ist ganzzahlig gerundet in EURO angegeben, bis zur Obergrenze von 1.800 €. Jenseits von 1.800 € ist der Klassenmittelwert imputiert (1.897 €). Der Rentenbetrag (RTBT) zuzüglich Höherversicherung und Auffüllbetrag/Rentenzuschlag ergibt den Rentenzahlbetrag. Bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzüglich des hälftigen Beitrags zur KV/PV. Bei freiwillig und privat Versicherten zur KV/PV abzüglich des Beitragszuschusses zur freiwilligen/privaten KV/PV.⁵⁰ Die Verteilung des Rentenzahlbetrags ist als linksschief zu charakterisieren, mit Ausnahme des durch top-coding verursachten Peaks bei einem Rentenzahlbetrag von 1.897 € (s. **Abbildung 6**).

Abbildung 6: Rentenzahlbetrag (RTZB) in EURO von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003



Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen (n = 95.659).

⁵⁰ Zum Rentenzahlbetrags-/Auszahlungsbetragschema siehe VDR (2005b: XII).

Tabelle 50 illustriert, dass knapp 50% der Versichertenrentenzugänge des Jahres 2003 vor ihrem sechzehnten Geburtstag Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt haben. Rund 20% der Versicherten führten ihre ersten Beiträge jenseits von 20 Jahren ab, wobei etwa jeder zwanzigste erst mit 30 Jahren und älter erstmalig Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt hat.

Tabelle 50: Alter des Versicherungsnehmers beim ersten Beitrag zur Rentenversicherung von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

AEBYET1	Häufigkeit	Prozent
14 und jünger	28.457	29,7
15	18.100	18,9
16	15.504	16,2
17	7.380	7,7
18	4.345	4,5
19	2.477	2,6
20	1.773	1,9
21	1.475	1,5
22	1.320	1,4
23	1.449	1,5
24	1.392	1,5
25	1.125	1,2
26	1.125	1,2
27	913	1,0
28	708	0,7
29	573	0,6
30 und älter	5.302	5,5
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV - SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 51 zeigt die Verteilung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Jahr aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten insgesamt. Dieser Wert ergibt sich aus der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs und des Rentensplittings. Des Weiteren wird der Zuschlag aus Entgeltpunkten für Arbeitsentgelte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI abgezogen. Diese Summe wird durch VSMO (siehe unten) dividiert und mit 12 multipliziert. Hinweis: Im Datensatz befinden sich 850 Umwertungsfälle der Kategorie 1 und 3 Umwertungsfälle der Kategorie 6. Bei diesen bilden die Persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) den Zähler der Division.

Hinsichtlich der Verteilung von durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten geht aus Tabelle 51 eine Häufung im Bereich von 0,6 bis 0,9 Entgeltpunkten hervor.

Tabelle 52 weist einige statistische Verteilungsmaße der individuellen Bruttorentenniveaus in Prozent aus. Das Bruttorentenniveau ist definiert als das Verhältnis des Rentenzahlbetrages

Tabelle 51: Durchschnittliche Entgeltpunkte pro Jahr an Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

DUEGPS	Häufigkeit	Prozent
0,0	129	0,1
0,1	307	0,3
0,2	842	0,9
0,3	1.936	2,0
0,4	4.313	4,5
0,5	7.451	7,8
0,6	11.963	12,5
0,7	13.228	13,8
0,8	11.162	11,7
0,9	10.707	11,2
1,0	8.880	9,3
1,1	6.614	6,9
1,2	4.899	5,1
1,3	3.956	4,1
1,4	4.007	4,2
1,5	2.645	2,8
1,6 u. mehr	379	0,4
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 52: Individuelle Bruttorentenniveaus im Jahr vor Rentenbeginn in % bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

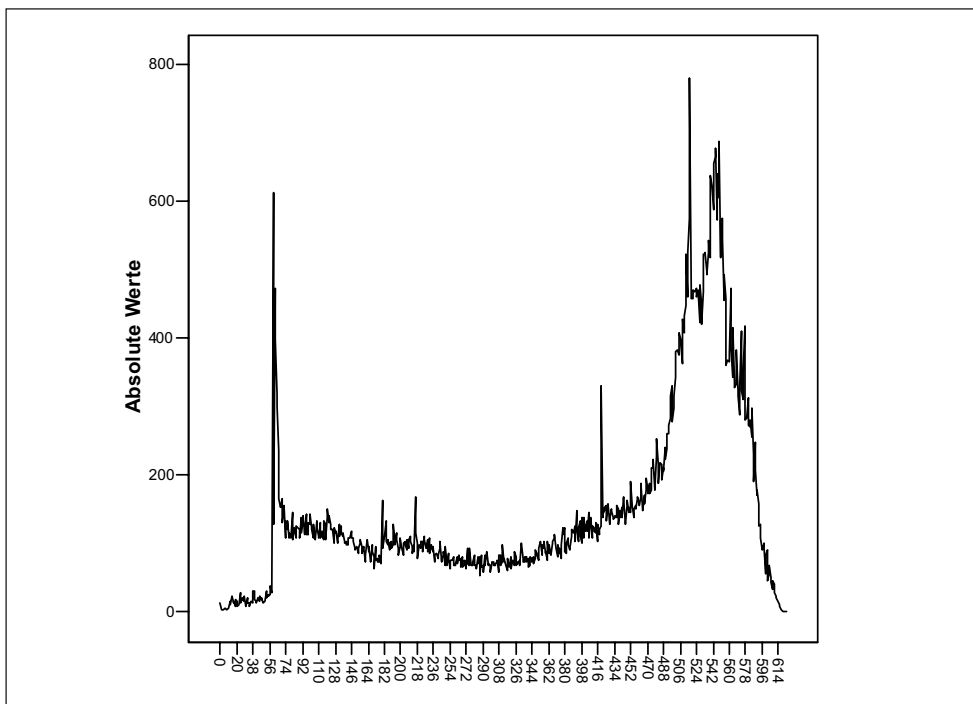
BORTNV1	Rentenniveau in %
arithmetisches Mittel	78,4
1. Dezil	29,1
2. Dezil	35,8
3. Dezil	40,3
4. Dezil	44,1
5. Dezil	48,7
6. Dezil	54,4
7. Dezil	63,4
8. Dezil	82,6
9. Dezil	133,6
fehlende Werte	36.035
Gesamt	95.659

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

(RTBT) zum Bruttojahresverdienst im Jahr vor dem Rentenbeginn (JV1, vgl. Tabelle. 28).⁵¹ Ausgeschlossen wurden von der Analyse jene 36.035 Fälle, rund 38% der Versichertenrentenzugänge, die im Vorjahr vor Rentenzugang kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erzielten. Bezogen auf das versicherte Arbeitsentgelt im Vorjahr beträgt das Rentenniveau im arithmetischen Mittel knapp 80%. Die Darstellung der Verteilung der Bruttorentenniveaus an den Dezilgrenzen verweist auf die breite Streuung der Rentenniveaus von annähernd 30 bis etwas über 130% des letzten Bruttolohnes.

Die Variable VSMO indiziert bei nach SGB VI berechneten Renten die Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten.⁵² Diese vor dem RRG 92 als Versicherungsjahre bezeichnete Zeiten variieren zwischen 0 und 636 Monaten (53 Jahren). **Abbildung 7** zeigt die Verteilung von VSMO: Der erste Peak ist bei 60 Monaten (5 Jahren) zu sehen, der nächste folgt bei 429 Monaten (35 Jahre),

Abbildung 7: Summe beitragsfreier Zeiten und Beitragszeiten in Monaten (VSMO) von Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003



Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen (n = 93.418).

⁵¹ Bei der Berechnung dieses individuellen Bruttorentenniveaus ist zu beachten, dass RTBT den Anspruch aus allen rentenrechtlichen Zeiten enthält, während JV1 lediglich das versicherungspflichtige Entgelt widerspiegelt.

⁵² Zum so genannten Gesamtleistungsanspruch tragen neben den von der Variable VSMO repräsentierten Zeiten zusätzlich Berücksichtigungszeiten sowie Bonus, Malus etc. bei.

daran schließt sich ein breites Zugangsintervall im Bereich von 480 Monaten (40 Jahre) bis etwa 576 Monate (48 Jahre) an, in dem die meisten Versicherten in Rente gehen.

Das Merkmal DUPSEPJ errechnet sich aus PSEGPT⁵³ dividiert durch VSMO. Die Obergrenze von DUPSEPJ liegt bei 1,6 Entgeltprozent pro Jahr. **Tabelle 53** zeigt, dass 1,6 und mehr Entgeltprozent pro Jahr vergleichsweise selten vorkommen. Die höchste Konzentration von Entgeltprozent pro Jahr ist im Bereich von 0,7 bis 1,0 Entgeltprozent pro Jahr festzustellen.

Zusammenfassend verweisen die Merkmale für die Rentenberechnung und die Sondermerkmale besonders darauf, dass es sich beim SUF Versichertenrentenzugang 2003 um prozessproduzierte Daten handelt. Während die demografischen Merkmale und solche zum Versicherungsverhältnis intuitiv zumindest gedeutet werden können, erfordern die Merkmale zur Rentenberechnung SGB-VI-Kenntnisse. Die verschiedenen Summen der Entgeltprozent, die durch die Anerkennung von beitragsfreien und Beitragszeiten entstehen, unter Einbezug von scheidungsbedingten Regulierungen sowie der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehung und Pflege, wobei Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit und Ausbildung einfließen können, dienen schließlich dazu, unter Berücksichtigung der Rentenart sowie eventueller Ab- oder Zuschläge den Rentenzahlungsbetrag zu ermitteln.

Tabelle 53: Durchschnittliche PSEGPT je Jahr an Beitrags- und beitragsfreier Zeit bei Versichertenrentenneuzugängen (ohne Erziehungsrenten) im Rentenzugang 2003

DUPSEPJ	Häufigkeit	Prozent
0,1	1.580	1,7
0,2	1.003	1,0
0,3	1.241	1,3
0,4	2.261	2,4
0,5	4.898	5,1
0,6	9.230	9,6
0,7	13.425	14,0
0,8	12.421	13,0
0,9	10.865	11,4
1,0	9.782	10,2
1,1	7.909	8,3
1,2	5.905	6,2
1,3	4.414	4,6
1,4	3.225	3,4
1,5	2.891	3,0
1,6 und mehr	1.757	1,8
fehlende Werte	2.241	2,3
Gesamt	95.659	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB, eigene Berechnungen.

⁵³ Die PSEGPT sind die Summe der persönlichen Entgeltprozent, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des jeweiligen Zugangsfaktors, des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltprozent für Kindererziehungszeiten ergeben. Bei Renten wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit, die wegen Hinzuverdienst nicht in voller Höhe geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltprozent in voller Höhe anzugeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlungen an im Ausland lebende Ausländer auf 70% ist berücksichtigt.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Der SUF Versichertenrentenzugang 2003 als Basisfile ist der Prototyp im Datenangebot des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung. Dieser Datensatz ist der erste, der von der Wissenschaft auf Antrag und nach bewilligtem Vertrag seit Februar 2005 bezogen werden kann. An diesem Datensatz wurden erstmals die datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Erstellung der faktischen Anonymität eines SUF erarbeitet, umgesetzt und sind schließlich genehmigt worden.

Bei der wissenschaftlichen Nutzung dieses SUF als Basisfile wurde im Hinblick auf die verschiedenen Fragestellungen mehrfach Veränderungsbedarf geäußert. Auf diese Veränderungswünsche konnte zum Teil mit speziellen Themenfiles, die auf dem Basisfile des Versichertenrentenzugangs basieren, zum Teil mit Datensätzen, die im Rahmen von Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen genutzt werden konnten, reagiert. Da die Rentenzugangs-, Rentenbestands und Rentenwegfallsstatistik auf einer identischen Datensatzkonzeption, dem Rentendatensatz SK 90 basieren, eignet sich der Basisfile Versichertenrentenzugang 2003 (und aktualisierte Versionen) in idealer Weise, um sich in die Konzeption der prozessproduzierten Daten der Rentenversicherung einzuarbeiten. Der Basisfile Versichertenrentenzugang 2004 wurde kürzlich aufbereitet und kann von der nichtkommerziellen wissenschaftliche Forschung bezogen werden (siehe www.fdz-rv.de). Im Unterschied zum Versichertenrentenzugang 2003 enthält die Version 2004 – die Anregungen aus der Wissenschaft aufgreifend – weniger berechnete, dafür mehr Merkmale mit Originalausprägungen. Des Weiteren wurde die Variable Leistungsart mit ihren ursprünglich erhobenen Ausprägungen zusätzlich eingeführt, wobei seltene Leistungsarten, wie z.B. die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, in der Kategorie „sonstige Altersrenten“ zusammengefasst worden sind.

In naher Zukunft wird im FDZ-RV eine Vielzahl von SUFs angeboten. Diese Datenvielfalt sowie die Ermöglichung von Replikationsstudien erfordert eine eindeutige Nomenklatur, um den einer Analyse zu Grunde liegenden Datensatz identifizieren zu können.⁵⁴ Der in der vorliegenden Arbeit benutzte Datensatz wurde in der Quellenangabe stets mit FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB bezeichnet. Hierbei bezeichnet

- 1.- 3. Stelle: Datenprodukt⁵⁵, z.B. „SUF“ – Scientific Use File
- 4.- 7. Stelle: Statistikart⁵⁶, z.B. „RTZN“ - Rentenzugang
- 8.- 9. Stelle: Berichtsjahr, z.B. „03“ – Berichtsjahr 2003
- 10.-12. Stelle: Populationskennzeichen⁵⁷, z.B. „XXV“ - Versichertenrentenzugang
X - leer, V - Versicherte
- 13.-14. Stelle: „BB“ - Basisfile oder (T\$) Themenfile.

⁵⁴ Insbesondere durch die Entwicklung von spezifischen Themendatensätzen, die von allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bezogen werden können, ist eine korrekte Bezeichnung der Datensätze erforderlich.

⁵⁵ Weitere Datenprodukte sind: STR - Strukturdatensätze / CAM – Campus Files / PUF – Public Use Files.

⁵⁶ Weitere Statistikarten sind: RTBN – Rentenbestand / RTWF – Rentenwegfall / RTBP - Rentenbestand Post / RSDJ - Reha-Jahresmeldung / RSDV - Reha-Verlauf / VSKT – Versicherungskontenstichprobe / EHRC - Versorgungsausgleich / AKVS - Aktiv Versicherte / VWLN -Vollendete Versichertenleben.

⁵⁷ Weitere Populationskennzeichen sind: A - Alter, H - Hinterbliebene, E - Erwerbsminderung, Wi - Witwen/r, Wa – Waisen, T – Tod etc.

Die Namenskonvention mutet etwas sperrig an. Vor dem Hintergrund dessen, dass in wenigen Monaten bereits zahlreiche Datenprodukte in verschiedenen Versionen zur Verfügung stehen werden, ist eine eindeutige Benennung der Datenbasis ein Gebot wissenschaftlichen Arbeitens und eine wichtige Voraussetzung für die Replizierbarkeit einer Studie. In den Abschnitten zur Beschreibung der Datenbasis in den Forschungsarbeiten können die Abkürzungen kurz erläutert werden, sodass im Anschluss daran die zu Grunde liegende Datenbasis definiert ist.

Insgesamt lassen sich anhand des SUFs Versichertenrentenzugang zahlreiche Fragestellungen analysieren. Dabei sind die retrospektiven Merkmale aus den Versicherungsbiografien, die eine hohe Validität aufweisen, von besonderer Bedeutung. Sie können unter anderem für Analysen im Bereich des Rentenzugangsgeschehens, möglichen Zusammenhängen zwischen individueller Arbeitsmarktintegration, Lohnentwicklung im Lebensverlauf (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) und für Forschungsvorhaben im Bereich von Familienbiografien genutzt werden. Solche Untersuchungspotenziale⁵⁸ aufzuzeigen und damit Anregungen zu geben sowie Forschungsperspektiven zu eröffnen, dies war das Ziel dieses Beitrags.

Literatur

- Bütefisch, T.* (2004): Datenwege und praktischer Datenzugang. In: Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. DRV-Schriften Band 55, 20–23.
- Heese, C.* (2004): Aspekte des Datenschutzes im Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. Bericht vom ersten Workshop des FDZ-RV am 28. und 29. Juni in Würzburg. Frankfurt a.M., 41–48.
- Himmelreicher, R.* (2001): Soziodemographie, Einkommen und Vermögen von westdeutschen Haushalten: Eine Längsschnitt-Kohortenanalyse auf Datenbasis des SOEP (1984–1997). Berlin: Logos-Verlag.
- Himmelreicher, R.* (2004): Befunde einer schriftlichen Befragung unter potenziellen Nutzerinnen und Nutzern des Forschungsdatenzentrums der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. Bericht vom ersten Workshop des FDZ-RV am 28. und 29. Juni in Würzburg. Frankfurt a.M., 49–64.
- Himmelreicher, R. & U. Rehfeld* (2005): Sozioökonomische Analysen auf Datenbasis der Rentenstatistik. In: Swart, E. & P. Ihle (Hg.): Routinedaten im Gesundheitswesen. Bern: Huber, 319–328.
- Luckert, H.* (2004): Statistikdaten der gesetzlichen Rentenversicherung – ein grober Überblick. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. Bericht vom ersten Workshop des FDZ-RV am 28. und 29. Juni in Würzburg. Frankfurt a.M., 24–40.
- Stegmann, M., H. Luckert & T. Mika* (2005): Die Bereitstellung prozessproduzierter Daten der GRV im Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV): Grundsätze zur Anonymisierung von Mikrodaten und zu Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen, Deutsche Rentenversicherung, 2-3, 203–215.

⁵⁸ Zu den Untersuchungspotenzialen der Rentenversicherung siehe u.a. Himmelreicher und Rehfeld (2005: 319–328).

- VDR* (Hg.) (2004a): Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. Bericht vom ersten Workshop des FDZ-RV am 28. und 29. Juni 2004 in Würzburg. DRV-Schriften Band 55: Frankfurt a.M.
- VDR* (2004b): Rentenversicherung in Zeitreihen, Juli 2004. DRV-Schriften Band 22: Frankfurt a.M.
- VDR* (2004c): VDR Statistik Rentenzugang des Jahres 2003. Band 149. VDR Statistik: Frankfurt a.M.
- VDR* (2005a): VDR Statistik Rentenzugang des Jahres 2004. Band 153. VDR Statistik: Berlin.
- VDR* (2005b): VDR Statistik Rentenbestand des Jahres 2004. Band 152. VDR Statistik: Berlin.
- VDR* (2005c): Codeplan Versichertenrentenzugang 2003 – Scientific Use File SUFRTZN03VVBB (Stand: 20. Juni 2005: www.deutscherentenversicherung.de/fdzweb/ressource?key=srtzn03).

Dr. Ralf K. Himmelreicher ist Elektrogerätemechaniker, Energiegeräteelektroniker und Dipl.-Soziologe. Er studierte Soziologie, VWL und Statistik an der FU in Berlin und war wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Arbeitnehmerkammer Bremen. Promotion zum Dr. rer. pol. am Institut für Konjunktur- und Strukturforchung (IKSF) an der Universität Bremen bei Prof. Thomas von der Vring. Darauf folgte eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Sozialpolitik an der Universität Bremen bei Prof. Dr. Winfried Schmähl. Danach war er Referent in der Abteilung Volkswirtschaft und Statistik beim VDR in Frankfurt und ist seit Anfang des Jahres 2004 schwerpunktmäßig mit dem Aufbau des FDZ-RV befasst, seit Oktober 2005 im Sonderbereich Forschungsdatenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin.